

Werk

Titel: Die Bestimmungen über Einschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes in Preußen

Autor: Kautz, Georg

Ort: Leipzig

Jahr: 1890

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0014 | LOG_0030

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Bestimmungen über Einschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes in Preußen.

Von

Dr. iur. **Georg Rauh**,
königl. Regierungsassessor in Danzig.

Einleitung.

Begriff und Umfang des kirchlichen Eigentums und der Beschränkungen desselben.

§ 1.

Unter „kirchlichem Eigentum“ ist zu verstehen das Eigentum der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften, beziehungsweise der innerhalb derselben bestehenden kirchlichen Anstalten und Stiftungen, soweit deren Rechtspersönlichkeit und damit deren Erwerbsfähigkeit durch das bürgerliche Recht anerkannt sind.

Ausdrücklich ausgenommen sind in der preussischen Monarchie die römisch-katholische einschließlich der altkatholischen und die evangelische Kirche. Nur diese sind Kirchen im rechtlichen Sinne.

Die kirchliche Erwerbsfähigkeit ist seit der Zeit Kaiser Konstantins, des ersten christlichen Beherrschers des altrömischen Weltreiches, fortgesetzt allgemein anerkannt worden. Die Subjekte, durch welche die Kirche Eigentum erwirbt, sind partikularrechtlich verschiedene. In Preußen hat gesetzliche Anerkennung gefunden die juristische Persönlichkeit der örtlichen Kirchengemeinen¹, der katholischen Bistümer², der Dom- und Kollegiatkapitel und der Klöster³ und neuerdings auch die

¹ A. L. R. II 11 §§ 160 ff.

² A. L. R. II 11 §§ 1032. 1034. 1050.

³ A. L. R. II 11 §§ 940. 941. 1025. 1026. 1054. 1055. 1057. 1185 ff.

der evangelischen Landeskirche¹. Außerdem können Vermögensmassen für kirchliche Zwecke als erwerbsfähige selbständige Stiftungen dadurch errichtet werden, daß sie den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß die juristische Persönlichkeit erwerben.

Die Erwerbsfähigkeit der Kirche hat eine Grenze an den vom Staate wahrzunehmenden Interessen des gemeinen Wohles und der einzelnen Staatsangehörigen. Soweit dieselben beeinträchtigt werden, erwächst für den Staat die Pflicht, einzuschreiten. Dadurch entstehen die Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes. Diese werden sich verschieden zu gestalten haben, je nachdem es sich um den Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen handelt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat kein Interesse daran haben kann, den entgeltlichen Mobilärerwerb der Kirche irgend welchen Einschränkungen zu unterwerfen. Die Befürchtung, daß das kirchliche Vermögen durch denselben übermäßig vermehrt werden kann, liegt hier nicht vor. Beschränkende Vorschriften würden daher, abgesehen davon daß sie praktisch vollkommen undurchführbar wären, eine nicht gerechtfertigte Bevormundung seitens des Staates darstellen. Andere Rücksichten haben den Staat bei der Beschränkung des kirchlichen Immobiliärerwerbes zu leiten. Die Gefahr einer zu großen Anhäufung des Grundbesitzes in der Hand der Kirche wird dadurch nicht geringer, daß der Erwerb ein entgeltlicher gewesen ist. Die — durch die heutige Steuergesetzgebung allerdings bis auf einige verschwindend kleine Ausnahmen beseitigte — Steuerfreiheit des unbeweglichen Kirchengutes ist für die Steuerkraft des Landes nicht minder nachteilig, wenn der Erwerb auf einem lästigen Titel beruht.

Die in Preußen in beiden Richtungen ergangenen gesetzlichen und administrativen Vorschriften sind äußerst zahlreich und mannigfaltig, weil durch Einverleibung verschiedener Ländergebiete in den preußischen Staatsverband, insbesondere die Erwerbungen des Jahres 1866, ebenso viele neue Rechtsgebiete hinzugetreten sind. Eine systematische Darstellung der gegen die Kirche gerichteten Erwerbsbeschränkungen ist dadurch ungemein erschwert und wird überhaupt nur durch Zufälligkeiten einer chronologischen Einteilung möglich. Die nachstehende Darstellung beabsichtigt, ohne die leichte Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen, zunächst die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 23. Februar 1870 und sodann die seither ergangenen Bestimmungen systematisch darzulegen. Bei der Anordnung des Stoffes sollen in beiden Fällen einheitliche Gesichtspunkte maßgebend sein. An die systematische Darstellung wird sich eine eingehende kritische Studie über die Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes im allgemeinen und des in Preußen zur Zeit herrschenden Rechtsstandes im besonderen knüpfen.

¹ Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 (G. S. 125) Art. 19.

Systematische Darstellung der in Preußen sonst und jetzt er- gangenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen.

A. Kurze geschichtliche Übersicht über deren Entwicklung.

§ 2.

In der brandenburgisch-preussischen Monarchie hatte der Reichtum der Kirche und zwar vornehmlich der katholischen Kirche ebenso wie in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten allmählich derartig zugenommen, daß ein Einschreiten der Staatsgewalt gegen die weitere Vermehrung desselben unabweislich notwendig wurde. Die ältesten nach dieser Richtung hin erlassenen Vorschriften beschäftigten sich nur mit dem Immobiliärerwerb der Kirche. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde der Immobiliärerwerb einschränkenden Vorschriften unterworfen. Der Großkanzler Samuel von Cocceji hatte während seiner langjährigen Amtsthätigkeit die Wahrnehmung gemacht, daß die Geistlichen ihren Einfluß über die Gewissen vielfach dazu benutzten, um die „einfältigen Leute“ durch Überredungen aller Art zu Vermächtnissen an die Kirche zu verleiten. Dadurch wurde zwar der Reichtum der Kirche vermehrt und gefördert, dem allgemeinen Verkehr aber viel Kapital und vor allem oft den nächsten Verwandten in liebloser Weise der Nachlaß entzogen. Cocceji stellte aus diesen Gründen im Jahre 1751 den Antrag, die Zulässigkeit der Zuwendungen an die Kirche durch Festsetzung einer Höchstgrenze zu beschränken. Der König Friedrich II trat dem Antrage sympathisch gegenüber. Als letzterer daher noch in demselben Jahre von dem Staatsminister Grafen von Münchow wieder aufgenommen wurde, erfolgten Beratungen mit den Oberamtsregierungen zu Breslau, Glogau und Oppeln, als deren Ergebnis das Edikt vom 21. Juni 1753¹ über die Beschränkungen der Vermächtnisse an Kirchen u. s. w. unter dem 16. August 1753 veröffentlicht wurde².

Beschwerden des schlesischen Klerus veranlaßten bereits im folgenden Jahre eine Abänderung des Edikts durch die Deklaration vom 12. März 1754³. Die Vergrößerung des preussischen Staates durch die erste und zweite Teilung Polens in den Jahren 1772 und 1773 machte eine Ausdehnung der Bestimmungen des Edikts einschließlich der Deklaration auf die neuen Gebietsteile erforderlich. Diese erfolgte durch das Notifikationspatent, betreffend die Einrichtung des Justizwesens in den von Preußen in Besitz genommenen polnischen Landen, vom 28. September 1772⁴ und die Instruktion für die westpreussische Regierung vom 21. September 1773⁵. Damit war, da der Immobiliärerwerb der Kirche in Polen schon durch eine Verordnung König Sigismunds I von Polen vom Jahre 1526 durch das Erfordernis der staatlichen

¹ Kabe, Sammlung I 2 317 ff.

² Böwenberg, Beiträge zur Kenntnis und Motive der preuß. Gesetzgebung I 213 ff.

³ Kabe a. a. D. I 2 339 u. 340.

⁴ Kabe a. a. D. I 4 335—368.

⁵ Kabe a. a. D. I 5 673—750.

Genehmigung beschränkt war, der Rechtszustand in der ganzen Monarchie wieder ein einheitlicher geworden.

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, veröffentlicht durch Patent vom 5. Februar 1794 und in Kraft getreten am 1. Juni 1794, stellte im 11. Titel des 2. Teils umfassende Beschränkungen für den Mobilien- und Immobilienerwerb der Kirche auf, welche geraume Zeit hindurch die unveränderte Grundlage für die Praxis bildeten. Freilich konnte es nicht ausbleiben, daß dieselben bei der praktischen Durchführung zu mannigfachen Bedenken und verschiedenartigen Auslegungen Anlaß gaben. Aus diesem Grunde ergingen eine Reihe von Kabinettsordres, Erlassen u. s. w., welche teils zur Ergänzung, teils zur Erklärung der landrechtlichen Vorschriften bestimmt waren.

Der Rechtszustand in Preußen blieb aber nicht lange ein einheitlicher. Durch die beiden Pariser Frieden der Jahre 1814 und 1815 traten zu Preußen umfangreiche Ländergebiete hinzu, in welchen fremde Rechte galten. Einmal wurde der auf dem linken Rheinufer gelegene Teil der Rheinprovinz teils zurück-, teils neu erworben, in welchem das französische Recht bestehen blieb. In anderen Erwerbungen galt gemeines Recht. Nur mit dem französischen Rechte wurde durch mehrere Kabinettsordres, welche die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften über Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche auf den links rheinischen Teil der Rheinprovinz ausdehnten, im wesentlichen eine Übereinstimmung erzielt.

Zur Beseitigung der herrschenden Rechtsungleichheit erging, zumal die veränderten Zeitverhältnisse die seitherigen Vorschriften über Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche als nicht mehr zeitgemäß und eine Revision derselben als dringend erforderlich erscheinen ließen, die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, welche die gegen die Kirche gerichteten Erwerbsbeschränkungen auf sämtliche öffentliche Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten im Inlande ausdehnte. Der durch sie — wenigstens für das Verfahren bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen — geschaffene und durch zahlreiche gesetzliche und administrative Vorschriften ergänzte und erläuterte einheitliche Rechtszustand hielt aber wiederum nicht lange an. Die Erwerbungen von Hohenzollern (1849/50), vom Jahdegebiet (1853/54) und vor allem von Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau (1866) brachten eine Vervielfältigung des Rechtsstandes mit sich, welche dringend Abhilfe erheischte.

In Anerkennung dieses Bedürfnisses legte die Staatsregierung, von dem Grundsatz ausgehend, daß der Eigentumserwerb der Kirche keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden dürfe als der Erwerb juristischer Personen überhaupt, den beiden Häusern des Landtages im Herbst 1869 den Entwurf zu einem Gesetze vor, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Das Gesetz wurde, im wesentlichen

unverändert, zuerst vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. November 1869 und sodann vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 4. Februar 1870 angenommen, nachdem die Vorlage zuvor in beiden Häusern von den Justizkommissionen einer eingehenden Prüfung unterworfen worden war. Am 23. Februar 1870 erhielt es die königliche Genehmigung¹. Der in den Motiven ausgesprochene Zweck des Gesetzes, alle hinsichtlich der Beschränkungen des kirchlichen Eigentumsverwerbes bestehenden Verschiedenheiten auszugleichen, wurde durch dasselbe nicht erreicht. Es hatte lediglich die Beschränkungen des Mobilienverwerbes der Kirche für ganz Preußen einheitlich geregelt, in Ansehung des Immobilienverwerbes aber die herrschende Rechtsungleichheit nicht nur nicht gehoben, sondern sogar nicht unerheblich vergrößert. Erst durch neuere Gesetze ist dieselbe beseitigt worden, und zwar:

1. für die katholische Kirche durch die Gesetze über die Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche im ganzen Umfange der preussischen Monarchie;

2. für die evangelische Kirche durch die Staatsgesetze zu den für die einzelnen Teile der preussischen Monarchie ergangenen Kirchengemeinde- und Synodalordnungen.

Das Nähere bleibt der nachfolgenden Darstellung vorbehalten.

B. Systematische Darstellung der Vorschriften bis zum Jahre 1866.

I. Im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts.

1. Gegenüber den inländischen Kirchen.

a. Kirchengesellschaften.

α. Beschränkungen des Mobilienverwerbes.

aa. Arten derselben.

αα. Verbot der Zuwendungen über einen gewissen Betrag.

§ 3.

Nur das älteste der preussischen, zur Beschränkung des kirchlichen Mobilienverwerbes erlassenen Gesetze, das Edikt vom 21. Juni 1753, sucht dem Überhandnehmen der Freigebigkeit gegen die Kirche dadurch vorzubeugen, daß es eine bestimmte Grenze aufstellt, über welche hinaus Zuwendungen an die Kirche in jedem Falle ungültig sein sollen. Von dieser Höchstgrenze werden aber nicht alle freigegebenen Zuwendungen ohne Unterschied, sondern nur Vermächtnisse betroffen, obwohl in den Einleitungsworten des Edikts unter den Titeln, welche den Reichtum der Kirche in unbilliger Weise vergrößern, auch Schenkungen und „andere tituli dominium translatici“ aufgeführt werden. Das Edikt verbietet Vermächtnisse an Stifter, Klöster, Kirchen oder andere pia corpora, welche den Betrag von 500 Thalern übersteigen, ohne Unterschied ob die Vermächtnisse in Kapitalien oder in anderen beweglichen Sachen bestehen. Vermächtnisse einer jährlichen Menge von Fleisch,

¹ GS. S. 118 ff.

Fischen, Korn u. s. w., welche erfahrungsmäßig oft vorzukommen pflegten, sollen nach ihrem Geldwerte abgeschätzt und, wenn der Schätzungswert 500 Thaler übersteigt, entsprechend herabgesetzt werden¹. Ordensgeistliche ohne Gelübde und Weltgeistliche (clerici irregulares seu saeculares) sollen, da an einigen Orten hergebracht sei, daß ihre Testierfreiheit sich nur auf diejenigen Güter erstrecke, welche sie vor Erhaltung der Pfründe besaßen, nicht aber auf die aus einer Pfründe erworbene Habe, von letzterer nur den dritten Teil der Kirche vermachen können. Das Dritteil selbst darf nicht mehr als 500 Thaler betragen².

Hinterläßt der testator mehreren piis corporibus Vermächtnisse, welche zusammengerechnet den Betrag von 500 Thalern übersteigen, so soll jedem einzelnen Vermächtnisse pro rata soviel abgezogen werden, als der Überschuß beträgt³.

Um die Ausführungen der Vorschriften des Edikts sicher zu stellen, wird bestimmt, daß alle „Dispositionen“ welche Vermächtnisse an pia corpora enthalten, den Regierungen (damals Landesjustizkollegien) zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden müssen⁴. Ausnahmen kennt das Gesetz

1. in subjektiver Beziehung

a. zu Gunsten aller Armen- und Waisenhäuser und Hospitäler. Diese kommen hier natürlich nur insoweit in Betracht, als sie kirchliche Stiftungen sind.

b. zu Gunsten einiger geistlichen Gesellschaften in Schlessien⁵.

2. in objektiver Beziehung im wesentlichen keine. Insbesondere sollen zum Aufbau einer neuen Kirche, eines Altars, einer Kapelle oder irgend eines religiösen Gebäudes wie auch zur Beschaffung von Kirchenornamenten nicht mehr als 500 Thaler vermacht werden dürfen. Ist aber zur Ausführung von Herstellungsarbeiten an solchen Gebäuden eine größere Summe vermacht worden, so soll das Vermächtnis an sich nicht ungültig sein. Zunächst muß jedoch stets das pium corpus zur Bestreitung der Mehrauslage ex propriis angehalten werden und in jedem Falle der Regierung die letzte Verfügung vorbehalten sein.

Für Seelenmessen wird ausdrücklich keine Ausnahme gemacht. Es werden vielmehr die Einkünfte von 500 Thalern zur Bestreitung der erforderlichen Kosten für ausreichend gehalten. Den Priestern wird dabei ans Herz gelegt, sie möchten sich mehr die Wohlfahrt der Seelen als das zeitliche Interesse angelegen sein lassen.

Die Vorschriften des Ediktes wurden begreiflicherweise seitens der Kirche, welche sich in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt fühlte, nicht ohne Widerspruch aufgenommen. Ein solcher ging namentlich von dem katholischen Klerus in Schlessien aus, blieb aber ohne Er-

¹ §§ V. VIII d. Ed.

² III b. Ed.

³ IX d. Ed.

⁴ XIV d. Ed.

⁵ S. unt. S. 218 u. § VI d. Ed.

folg. Erst den wiederholten Vorstellungen des Fürstbischöfes von Schaffgotsch zu Breslau und der von diesem angerufenen Vermittelung des Papstes Benedikt XIV gelang es, den König zwar nicht zu einer Zurücknahme, aber doch zu einer Abänderung des Ediktes zu veranlassen¹. Die Abänderung betraf

1. die Vermächtnisse zu Seelenmessen,
2. die nur als Übergangsbestimmung wichtige Frage, ob Vermächtnisse, welche vor Erlaß des Ediktes in einem die Grenze von 500 Thalern übersteigenden Betrage der Kirche gewidmet worden waren, nach Maßgabe des Ediktes vermindert werden konnten.

Schon in zwei Ordres vom 12. und 18. Dezember 1753 sprach sich der König, obwohl er die „raisons seiner Ministers“ für „valables und gründlich“ erklärte, dahin aus, daß es bekannt sei, wieviel die römisch-katholische Religion auf Seelenmessen hielte, daher eine Abänderung des Ediktes wegen derselben „von einiger Notwendigkeit“ sei². Die Abänderung erfolgte in der „in Ansehung der römisch-katholischen Untertanen in Schlessien“ erlassenen Deklaration vom 12. März 1754³. Dieselbe sei notwendig geworden, heißt es im Eingange, weil es den Anschein gewonnen habe, als wenn den römisch-katholischen Glaubensverwandten weniger als den übrigen nachgelassen sei; inmaßen, wenn dasjenige, was erstere nach den Sätzen ihrer Religion zu „Seelenmessen“ zu vermachen sich gewissenshalber für schuldig erachteten, von dem ad pios usus Bestimmten abgehen sollte, sie ihre Stifter und Kirchen nicht so reichlich als die der evangelischen Kirche Zugethanen die ihrige bedenken könnten. Nicht weniger seien bei den Römisch-Katholischen in Schlessien Zweifel entstanden, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens dasjenige, was sie einmal zu mildem Gebrauch gewidmet, zurückziehen und nach Maßgabe des Ediktes vermindern könnten. Daher wird das Edikt von 1753 dahin erläutert, daß denselben, d. h. den Katholiken in Schlessien, erlaubt sein solle, außer der zu geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summe von 500 Reichsthalern ein gleiches Quantum zu Seelenmessen zu legieren; nicht weniger, daß diejenigen testamenta, so gedachte schlessische Untertanen katholischer Religion vor Publikation mehrberührten Ediktes wirklich und mit Beachtung aller erforderlichen Solemnitäten errichtet haben, in ihrem vigueur bleiben; diejenigen hingegen, so nachher gemacht worden, schlechterdings nach der Disposition des Ediktes, als bei welchem es in allen übrigen Punkten sein unverändertes Verbleiben habe, beurteilt und errichtet werden sollen.

ßß. Erfordernis der staatlichen Genehmigung.

§ 4. Ohne Rücksicht auf den Betrag.

Bei den Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrechte wurde man sich darüber klar, wie der Absicht des Staates, den unentgeltlichen Mobi-

¹ Vgl. hierüber Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlessien von 1740—1768. S. 88 ff.

² Löwenberg a. a. D. S. 219.

³ Rabe a. a. D. I. 2 339/40.

Liarenwerb der Kirche zu beschränken, dadurch allein nicht genügt werde, daß man Vermächtnisse an die Kirche über einen bestimmten Betrag verbiete. Andererseits verkannte man die Härten nicht, welche ein absolutes Verbot der Zuwendungen über eine gewisse Grenze notwendig mit sich bringen mußte.

Daher beschränkt das Allgemeine Landrecht die freigebigen Zuwendungen an die Kirchengesellschaften in der Weise, daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in allen Fällen der staatlichen Genehmigung bedürfen. Betragen sie nicht mehr als 500 Thaler, so kann der Staat die Genehmigung nicht verweigern, übersteigen sie diese Grenze, so erhalten sie erst durch die Genehmigung ihre Gültigkeit¹. Daß dies die richtige Auslegung der landrechtlichen Vorschriften ist, wird durch einen Erlaß des Justizministers vom 1. August 1796² bestätigt. Die westpreußische Regierung brachte anlässlich einer Klage des Paulinerklosters zu Topolno gegen die v. D. schen Erben wegen eines Vermächtnisses von 100 Thalern die Frage zur Entscheidung, ob alle Schenkungen und Vermächtnisse ohne Unterschied des Betrages der staatlichen Genehmigung bedürften. Der Justizminister erwiderte, daß die Bestätigung ohne Rücksicht auf den Betrag notwendig sei, wie solches aus §§ 214. 215 A.R. II 11³ deutlich erhelle, daß aber bei Zuwendungen von 500 Thalern oder weniger die Genehmigung nicht versagt werden dürfe⁴.

Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden,

1. wenn ein Geschenk oder Vermächtnis

a. zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten nicht hinlänglich besoldeten Prediger oder anderen Beamten,

b. zur Wiederherstellung oder Ausbesserung eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes, dessen Unterhaltung für die Kirchengesellschaft notwendig und nützlich ist,

c. zu einem vom Staate genehmigten Neubau bestimmt ist, und zwar hier bis zur wirklichen Nothdurft;

2. wenn jemand aus eigenem Vorrathe Sachen oder Effekten zur Auszierung einer Kirche schenkt oder vermacht, wenn nicht aus den Umständen die Absicht, das Gesetz zu vereiteln, erhellt⁵.

Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden sind, in eine Summe zusammengezogen und auf den Betrag von 500 Thalern herabgesetzt⁶. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Leistung, so soll der Betrag derselben mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und, wenn dieses 500 Thaler übersteigt, entsprechend herabgesetzt werden⁷.

¹ A.R. II 11 §§ 197. 198. 200.

² Raub a. a. D. III 458.

³ S. unt. S. 208.

⁴ S. unt. S. 203.

⁵ A.R. II 11 §§ 208—212.

⁶ § 201 a. a. D.

⁷ § 202 a. a. D.

Ist das herabgesetzte Geschenk oder Vermächtnis mehreren Kirchen gewidmet, so geschieht die Verteilung

1. des Geschenkes nach dem Gutbefinden des Gebers,
2. des Vermächtnisses

a. nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers oder
b. wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, in der Weise, daß der Staat die ganze gebilligte Summe der unter mehreren berufenen Kirchen befindlichen unermögenden, mit Ausschluß der hinfänglich versorgten, zuwendet¹.

Ausnahmen kennt das Allgemeine Landrecht

1. in subjektiver Beziehung keine,
2. in objektiver Beziehung zu Gunsten der für gleich nach dem Tode zu lesende Seelenmessen an katholische Priester auf die Hand zu verteilenden Vermächtnisse, welche die „summa pragmatica“ von 500 Thalern ebenfalls nicht übersteigen dürfen².

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 fordert unbedingt d. h. ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung nur dann staatliche Genehmigung, wenn

1. durch die Zuwendung eine neue kirchliche Stiftung begründet oder
2. einer schon vorhandenen etwas zu einem anderen als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll³.

§ 5. Mit Rücksicht auf den Betrag.

Bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an inländische Kirchen, welche nicht einen der am Schlusse des vorigen Abschnittes näher bezeichneten Zwecke verfolgen, macht die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 einen Unterschied zwischen Zuwendungen, welche nicht mehr als 1000 Thaler betragen, und solchen, welche die Summe von 1000 Thalern übersteigen. Nur bei letzteren erfordert sie zur Rechtsgültigkeit staatliche Genehmigung, und zwar ihrem vollen Betrage nach, während bei jenen eine einfache Anzeige an die vorgesezte Behörde durch die Vorsteher ausreichen soll⁴. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Leistungen bestehen, sollen dabei, wie schon nach Allgemeinem Landrecht, mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet werden⁵. Eine Kabinettsordre vom 21. Juli 1843⁶ ergänzt diese Vorschrift dahin, daß bei einer Zuwendung, deren Verteilung an einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt noch ausgeschlossen habe, welche aber nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt an einzelne verteilt werden solle, sogar die Anzeige an die vorgesezte Behörde unterbleiben dürfe, wenn der Betrag der Zuwendung sich auf nicht mehr als 1000 Thaler belaufe.

¹ §§ 203—205 a. a. O.

² §§ 206, 207 a. a. O.

³ § 5 b. R.D.

⁴ §§ 1, 2 b. R.D.

⁵ § 3 b. R.D.

⁶ G.S. S. 322.

Noch weiter geht ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 20. November 1850. Es war zweifelhaft geworden, ob die Anzeige dem Artikel 15 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, gegenüber bei Zuwendungen an die katholische Kirche noch ferner in Anspruch genommen werden konnte. Der Erlaß trägt diesem Umstande Rechnung und verordnet, daß die Anzeigepflicht den katholischen Kirchenbehörden gegenüber in Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden soll. In Übereinstimmung hiermit verzichtet ein Erlaß desselben Ministers vom 25. Juni 1851¹ auch auf die Einreichung und Aufstellung der durch Erlaß vom 16. Juni 1836 angeordneten Nachweisungen von Geschenken und Vermächtnissen katholischer Glaubensgenossen an ihre Kirche.

Von den Bestimmungen der Kabinettsordre von 1833 sind ausgenommen:

1. Zuwendungen an die Kirche, welche zur Verteilung an einzelne bestimmt sind,
2. dasjenige, was für gleich nach dem Tode zu lesende Seelenmessen den katholischen Priestern entrichtet wird².

Es bedarf also in diesen Fällen weder einer Anzeige noch der staatlichen Genehmigung.

Keine Vorschrift enthält die Kabinettsordre darüber, ob staatliche Genehmigung erforderlich sei, wenn derselbe Geschenkgeber oder Erblasser der Kirche zu verschiedenen Zeiten oder zu derselben Zeit mehrere Zuwendungen gewidmet hat, welche zwar nicht einzeln, aber zusammen mehr als 1000 Thaler betragen. Eine Kabinettsordre vom 10. April 1836³ entscheidet die Frage⁴ in folgender Weise. Wenn jemand in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht hat, welche zusammengenommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, jeder einzelnen Anstalt aber weniger als 1000 Thaler zuführen, so soll staatliche Genehmigung nur in betreff derjenigen Zuwendungen einzuholen sein, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen. Wenn ferner jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden oder durch verschiedene Handlungen derselben Anstalt Zuwendungen macht, so soll die Genehmigung nur insofern erforderlich sein, als eine einzelne Schenkung mehr als 1000 Thaler beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an dieselbe Anstalt gemacht werden, diese als ein Ganzes und als aus einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind. Daher hat man hier die derselben Anstalt hinterlassenen Summen zusammenzurechnen und darnach zu beurteilen, ob staatliche Genehmigung hinzu-

¹ MBl. f. d. i. V. S. 129.

² § 6 d. RD. v. 1833.

³ Mitgeteilt durch Erlaß des Justizministers vom 28. Mai 1836; v. Kampff, Jahrbücher XLVII 504.

⁴ Abweichend von der Berechnung in § 201 II 11 AR.

treten muß oder nicht. Wenn endlich mehrere Personen in derselben Urkunde, z. B. Miterben, derselben Anstalt eine die Summe von 1000 Thalern übersteigende Zuwendung machen, so soll stets die Genehmigung erforderlich sein, da hier für die Berechnung nicht die mehreren Personen, sondern der Betrag der Zuwendung entscheidend ist.

Die preußische Verfassungsurkunde hat an den Bestimmungen der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 und ihrer Nachträge, bis auf die durch den oben angeführten Erlaß vom 20. November 1850 aufgehobene Anzeigepflicht seitens der katholischen Kirchenbehörden, nichts geändert¹.

§ 6. Die zur Erteilung der Genehmigung zuständigen Organe.

Das Allgemeine Landrecht enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, von welchen Staatsbehörden die Genehmigung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an die Kirche auszugehen habe. Der bereits oben² angezogene Erlaß des Justizministers an die westpreußische Regierung vom 1. August 1796 bezeichnet bei Zuwendungen von 500 Thalern oder weniger die Regierung als die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Bei höheren Zuwendungen soll entweder unter Herabsetzung des Betrages auf 500 Thaler gleichfalls die Regierung zuständig sein oder, wenn nach den Umständen eine höhere Zuwendung gerechtfertigt erscheint, dem Ministerium behufs Erteilung der Genehmigung Bericht erstattet werden.

Eine Kabinettsordre vom 17. August 1802³ schränkt die Zuständigkeit des Ministeriums ein. Sie wurde veranlaßt durch eine Anfrage des Staatsministeriums, ob es genehmigt werde, daß das Domkapitel zu Minden ein der Domstiftskirche zu Minden von dem verstorbenen Domdechanten von Forstmeister zu Paderborn mit der Bestimmung ausgesetztes Vermögen von 1000 Thalern, daß von den Zinsen an seinem Sterbetage jährlich Seelenmessen gelesen werden sollten und der Überschuß unter die anwesenden Mitglieder zu verteilen sei, annehmen könne. Der König Friedrich Wilhelm III erwidert, daß er in der Bestimmung des Vermächtnisses keinen Grund finde, die nachgesuchte Bestätigung, soweit dieselbe nach den Gesetzen erforderlich sei, ausnahmsweise zu erteilen. Indessen halte er Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen und milde Stiftungen, welche entweder die Erhaltung oder den Bau nötiger und nützlicher Gebäude u. s. w. oder die bessere Besoldung der Kirchen- u. s. w. Bedienten beabsichtigen, für eine sehr löbliche Sache. Er bestimme daher, daß keine solche Schenkung oder ein derartiges Vermächtnis ohne vorgängige Immediat-anfrage abgewiesen werde, indem er selbst in jedem einzelnen Falle über Annahme oder Verwerfung desselben bestimmen wolle, je nach-

¹ Vgl. auch unten S. 202.

² S. 200.

³ Löwenberg a. a. O. II 110/111.

dem ihm die Zuwendung der Beförderung der Religion zuträglich erscheine oder nicht.

Die Bestimmungen dieser Kabinettsordre und des Erlasses vom 1. August 1796 werden in dem durch Patent vom 11. August 1803 veröffentlichten Anhang zum Allgemeinen Landrechte in § 125 zu § 197 des 11. Titels Teils II zusammengefaßt. Darnach sind die Vorsteher einer Kirche oder frommen Anstalt in allen Fällen schuldig, von Schenkungen und Vermächtnissen der vorgesetzten geistlichen Behörde Anzeige zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thaler oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort, ohne weitere Rückfrage und zwar durch die Regierung¹, ausgefertigt werden. Außer diesen Fällen aber muß darüber an das geistliche Departement berichtet und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtnis ohne vorgängige Immediatanfrage abgewiesen werden.

Die Bestimmung in der Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preussischen Monarchie vom 27. Oktober 1810², wonach über jede Annahme von Stiftungen für religiöse Zwecke durch den Chef der damaligen Abteilung im Ministerium des Innern für Kultus und öffentlichen Unterricht die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden soll, gab zu Zweifeln darüber Anlaß, ob dadurch im Gegense zu der Vorschrift des § 125 des Anhangs für jeden einzelnen Fall Berichterstattung an den König erforderlich geworden und jener somit aufgehoben sei. Das Ministerium des Innern und nach ihm das neu errichtete Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten verneinten dies in zwei übereinstimmenden Erlassen, da die Vorschrift der Verordnung vom 27. Oktober 1810 sich nur auf neu zu stiftende und auszustattende Anstalten bezöge, nicht aber auf einzelne der Kirche oder schon vorhandenen kirchlichen Anstalten gewidmete Geschenke oder Vermächtnisse. Nach wie vor also ist bei Zuwendungen bis zu 500 Thalern die Regierung, bei höheren Beträgen das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung berufen. In beiden Fällen aber muß, falls die Genehmigung verjagt werden soll, darüber an den König Bericht erstattet werden.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ändert den seitherigen Rechtszustand, indem sie überall da, wo sie staatliche Genehmigung zur Rechtsgültigkeit der Zuwendungen erfordert, nur den Landesherrn als zur Erteilung derselben für zuständig erklärt. Eine Ausnahme von dieser Regel wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges durch eine Kabinettsordre vom 22. Mai 1836³ gemacht, welche bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Messen der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten erteilt werden soll.

Selbstverständlich ist für die Entgegennahme der Anzeige sämtlicher Zuwendungen nach wie vor die Regierung zuständig. Ein Er-

¹ Vgl. Simon, Staatsrecht I 423.

² G. S. S. 3.

³ G. S. S. 195.

laß des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1834¹ bestimmt ausdrücklich, daß die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 über das Ressortverhältnis in betreff der externa in kirchlichen Sachen nichts geändert habe und daher die fraglichen Anzeigen, wie seither, der Regierung zu erstatten seien. Ein Erlaß desselben Ministers vom 20. Oktober 1834² spricht sich in gleicher Weise aus.

An dieser Stelle mag es angezeigt erscheinen, einiger noch jetzt praktischer Vorschriften zu gedenken, welche für die formale Behandlung der Gesuche um Erteilung der Genehmigung von Wichtigkeit sind. In dieser Beziehung ist zunächst zu erwähnen die Kabinettsordre vom 1. Februar 1834³. Darnach soll vor Einholung der Genehmigung besonders geprüft und in den zu erstattenden Berichten erörtert werden:

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts u. s. w. durch die Zuwendung zum Nachteil des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde;
2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreiten;
3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei;
4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfbedürftige Angehörige oder
5. eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattgefunden habe.

Sodann kommt in Betracht ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1851⁴. Zuwendungen an die katholische Kirche konnten auf kirchlichem Gebiete nur zu voller Rechtskraft gelangen, wenn die geistlichen Diöcesanoberen denselben zugestimmt hatten. In der Praxis wurde hierauf häufig nicht genügend Rücksicht genommen und die Genehmigung beantragt, ehe jene Zustimmung erfolgt war. Der Erlaß rügt dies und schreibt vor, daß in den Anträgen auf Genehmigung jeder Zeit die Zustimmung und Genehmigung der beteiligten Diöcesanbehörde zu dem in Rede stehenden Rechtsgeschäfte zu erwähnen und nachzuweisen sei. Denn es erscheine nicht zulässig, daß von seiten der Staatsgewalt über die Genehmigung eines noch nicht in vollständige Rechtsverbindlichkeit übergegangenen Geschäftes Beschluß gefaßt werde.

Die heutige Anwendbarkeit dieses Erlasses erscheint zweifellos. Auch wird man kaum Bedenken tragen dürfen, denselben, den gegenwärtigen kirchengesetzlichen Vorschriften Rechnung tragend, auf die Genehmigung bei Zuwendungen an die evangelische Kirche auszu dehnen.

¹ v. Kampff, Annalen XVIII 997.

² v. Kampff, Annalen XVIII 930.

³ Mitgeteilt durch Ministerialerlaß vom 22. Mai 1834, zuerst abgedruckt bei Simon, Staatsrecht I 423.

⁴ MBl. f. d. i. V. S. 110.

bb. Wirkungen der Beschränkungen.

aa. Bei Beachtung derselben.

§ 7. Unter den Beteiligten.

Als Beteiligte sind anzusehen:

1. Die Kirche bezw. diejenige kirchliche Anstalt oder Stiftung u. s. w., welche mit einer Zuwendung bedacht ist,
2. der Geschenkgeber,
3. der Erbe desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält besondere Vorschriften über die Wirkungen der beschränkenden Bestimmungen, welche diese bei ihrer Beachtung unter den Beteiligten äußern, nicht. Die durch die staatliche Bestätigung des Vermächtnisses für die Kirche entstehende Berechtigung und für den Erben sich ergebende Verpflichtung sind daher lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen gewesen.

Das Allgemeine Landrecht enthält in dieser Beziehung folgende Vorschriften:

1. Die Verbindlichkeit des Geschenkgebers oder Erben zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses nimmt erst mit demjenigen Tage ihren Anfang, an welchem ihnen die staatliche Genehmigung bekannt gemacht worden ist¹.
2. Was die Möglichkeit des Widerrufs bestätigter Schenkungen betrifft, so ist derselbe dem Geschenkgeber aus denselben Gründen gestattet, welche einen solchen bei Schenkungen überhaupt rechtfertigen².
3. Soweit das Geschenk oder Vermächtnis nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber oder dessen Erben, letzteres an den Nachlaß zurück³.

Nach der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 beginnt die Verbindlichkeit des Geschenkgebers oder Erben zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses sowie zur Übergabe der Erbschaft ebenfalls erst mit dem Tage, an welchem ihnen die landesherrliche Genehmigung bekannt geworden ist. Jedoch sollen diese keinen Vorteil und die Kirche keinen Nachteil davon haben, daß zwischen dem Tage der Schenkung oder dem Todestage des Erblassers und dem Tage, an welchem die Verpflichtung jener begründet wird, eine mehr oder minder lange Spanne Zeit liegt. Daher müssen die in der Zwischenzeit wirklich erhobenen Ruzungen gleichzeitig mit der zugewendeten Sache herausgegeben werden⁴. Bezüglich der Zulässigkeit des Widerrufs der Schenkungen durch den Geschenkgeber bemerkt es auch hier bei den allgemeinen Bestimmungen. Die landrechtliche Vorschrift, daß im Falle der Nichtbestätigung Schenkungen an den Geber oder dessen Erben, Vermächtnisse an den Nachlaß zurückfallen, ist nicht wiederholt worden, da sie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt.

¹ § 199 II 11 A.R.

² § 213 a. a. O. u. § 1089 ff. I 11 A.R.

³ § 216 II 11 A.R.

⁴ § 4 b. R.D.

§ 8. Dritten gegenüber.

„Dritte“ sind alle diejenigen, welche durch die Freigebigkeit des Geschenkgebers oder Erblassers in irgend einer Weise benachteiligt werden. Über die Rechte, welche sie bestätigten Zuwendungen an die Kirche gegenüber haben, enthält das Edikt vom 21. Juni 1753 wiederum besondere Vorschriften nicht. Es versteht sich von selbst, daß die staatliche Bestätigung diejenigen Mängel der Zuwendungen nicht beseitigen kann, welche diesen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anhaften. Für das Edikt als eine *lex specialis* war daher die Regelung der Rechte Dritter entbehrlich, da die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze über die Anfechtung von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen ausreichten. Aus denselben Gründen beschränkt sich das allgemeine Landrecht auf einen kurzen Hinweis darauf, daß die Gründe, welche einen Widerruf bei Schenkungen überhaupt als zulässig erscheinen lassen, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Platz greifen¹.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 enthält, um dem Irrtum zu begegnen, als ob landesherrliche Genehmigung alle Ansprüche Dritter ausschließen könnte, ausführlichere Vorschriften. Darnach erfolgt die landesherrliche Genehmigung unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus welchen Schenkungen und letztwillige Anordnungen angefochten werden können. Wenn durch irgend ein Vermächtnis an die Kirche Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses in erster Linie dazu verwendet werden, den diesen Personen zukommenden Unterhalt zu ergänzen. Dasselbe gilt von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen, soweit diese wegen verkürzten Pflichtteils oder geschmälerter Alimente überhaupt widerrufen werden können².

ßß. § 9. Bei Nichtbeachtung derselben.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 schreibt vor, daß Verwalter von „*pia corpora*“, welche Vermächtnisse über 500 Thaler annehmen, das Doppelte des Betrages zur Strafe an den Fiskus bezahlen sollen³. Die Unterlassung der Einreichung der letztwilligen Anordnungen, in welchen der Kirche Zuwendungen gemacht sind, an die Landesjustizkollegien zur Prüfung und Bestätigung ist mit Verlust des Vermächtnisses und Zahlung des doppelten Betrages als Strafe an die Staatskasse bedroht⁴.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sind kaum weniger streng gehalten. Kirchenvorsteher, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben eine Strafe an die

¹ § 213 II 11 A. L. R., §§ 1089 ff. I 11 A. L. R.

² §§ 7—9 b. A. O. vom 13. Mai 1833, §§ 1113 ff. I 11 A. L. R.

³ XIII b. Eb.

⁴ XIV a. a. O.

Staatskasse verwirkt, welche, je nachdem das Geschenk oder Vermächtnis an sich auf Bestätigung Anspruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Wertes der angenommenen Sache oder Summe zu bestimmen ist¹.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 endlich bedroht Vorsteher und Verwalter, welche den Vorschriften des Gesetzes entgegen unentgeltliche Zuwendungen irgend welcher Art annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Staatsbehörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen, mit einer Strafe an die Staatskasse, welche die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf².

β. Beschränkungen des Immobiliärerwerbes.

aa. § 10. Darstellung derselben.

Der Erwerb unbeweglicher Gegenstände durch die Kirche war in der brandenburgisch-preussischen Monarchie von jeher Einschränkungen unterworfen. Dies geht hervor aus dem Eingange der Deklaration vom 12. März 1754³, wo der Erlaß von Beschränkungen des kirchlichen Eigentümerserwerbes an beweglichen Sachen und Forderungen dadurch begründet wird, „daß Vermächtnisse und Zuwendungen an Kirchen u. s. w. sowohl in Unserem souveränen Herzogtum Schlesien, als übrigen Provinzien von Unseren Vorfahren an der Regierung in Ansehung der Immobilien gänzlich untersaget worden“ Für einzelne Teile der preussischen Monarchie lassen sich besondere Vorschriften nachweisen. Für das Herzogtum Mecklenburg und die Grafschaft Mark bestimmt Artikel III § 3 des Recesses von 1672 über die katholische Kirchenverfassung in Mecklenburg und Mark⁴ daß Kleriker über ihr Patrimonialgut leibwillig frei verfügen dürfen und ihre Testamente der Bestätigung nicht bedürfen, ausgenommen Zuwendungen an die tote Hand.

In anderen Teilen der Monarchie war nicht nur der unentgeltliche, sondern jeder Immobiliärerwerb der Kirche durch staatliche Genehmigung beschränkt.

So galt in der Provinz Preußen die alte Verordnung König Sigismunds I von Polen vom Jahre 1526, welche bestimmte, „ut ecclesiastici bona terrestria ecclesiis adscribenda et approprianda seu incorporanda absque speciali consensu nostro non nisi a suis vasallis emant, ne obsequia nobis ex ipsis debita intereant“⁵.

Für Schlesien schrieb die pragmatische Sanction Kaiser Leopolds vom 5. Oktober 1669 vor, daß der Geistlichkeit jeder weitere Erwerb weltlicher Landgüter ohne besondere Erlaubnis des Kaisers verboten sei⁶.

¹ §§ 214, 215 II 11 A. O. R.

² § 10 d. A. O.

³ S. oben S. 195.

⁴ Laßpehres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens S. 241.

⁵ Laßpehres a. a. O. S. 442, 42.

⁶ Laßpehres a. a. O. S. 442, 44.

In den infolge der ersten und zweiten Teilung Polens von Preußen in Besitz genommenen polnischen Landen galt ebenfalls die Verordnung Sigismunds I.

Eine gegen die Kirche gerichtete *lex specialis* zur Beschränkung ihres Immobiliärerwerbes war daher nicht gerade besonders notwendig. Infolgedessen übergeht das Edikt vom 21. Juni 1753 den Erwerb unbeweglicher Gegenstände gänzlich. Erst das Allgemeine Landrecht trifft für denselben Bestimmungen. Nach II 11 § 194 können Kirchengesellschaften liegende Gründe ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates nicht an sich bringen. Außerdem kommt, da die Kirchengesellschaften u. s. w. bei Erwerbung ihres Vermögens anderen privilegierten Korporationen gleichstehen, in Betracht § 83 II 6 A.R., wonach Korporationen ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen nicht erwerben können. Auf den Titel oder Wertbetrag kommt es dabei nicht an. Obwohl die klaren Vorschriften des Landrechts einen Zweifel hieran kaum möglich erscheinen lassen, haben die Centralbehörden sich zur Vermeidung jeglicher Bedenken veranlaßt gesehen, noch besonders darauf hinzuweisen.

Der katholische Hausarmenfonds zu Emmerich war von den Gerichten zur Herausgabe einer unbeweglichen Sache verurteilt worden, weil er zu deren im Wege des Kaufes geschehenem Erwerbe die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nicht nachgesucht hatte. Ein an die Kammer zu Heiligenstadt gerichteter Erlaß des geistlichen und Justizdepartements vom 1. September 1806¹ bestätigt die gerichtliche Entscheidung. Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, einer Schenkung u. s. w. die Bestätigung der vorgesetzten Behörde einholen müsse oder ob sie ein immobile, es sei per legatum oder quovis alio modo, erwerben könne, seien zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse *ad pias causas* gar nicht entschieden werden könne. Dabei müßten vielmehr die Gesetze wegen Veräußerung der Grundstücke *ad manus mortuas* zu Grunde gelegt werden. Der in Rede stehende Verkauf sei zwar vor Veröffentlichung des Allgemeinen Landrechts geschehen und müsse daher nach den älteren Gesetzen beurteilt werden. Jetzt nach Veröffentlichung des Allgemeinen Landrechts komme es auf die vorherigen Verbotsgesetze nicht an, es sei aber darunter im Landrecht nichts abgeändert, sondern die Verbotsgesetze, daß ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde kein Grundstück *ad manus mortuas* veräußert werden könne, beständen noch. Denn es sollten nach §§ 83. 84 II 6 A.R. Korporationen und Gemeinden bei Strafe der Nichtigkeit ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Staatsbehörde unbewegliche Sachen nicht an sich bringen. Nach § 193 II 11 A.R. seien aber die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung ihres Vermögens anderen privilegierten Korporationen gleich zu achten. Nach allem diesem habe es kein Bedenken, die angezogenen Stellen des Landrechts dahin zu deklariieren,

¹ Rahe a. a. O. III 664/66.

daß, wenn die Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. Grundstücke betreffen, die Vorschriften der §§ 81—84 II 6 A.R. zu beachten seien.

Dieselbe Frage wurde nach Erlaß der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 abermals, und zwar damals scheinbar nicht ohne jeden Grund, Gegenstand lebhafter Erörterungen. Von verschiedenen Seiten wurde geltend gemacht, daß auch bei Geschenken und Vermächtnissen von Grundstücken unter 1000 Thaler an Wert landesherrliche Genehmigung nicht mehr erforderlich sei. Denn die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 mache keinen Unterschied zwischen Schenkungen und Vermächtnissen von liegenden Gründen und von Geldern, Mobilien und Kapitalien, sondern unterscheide einfach solche bis 1000 und solche über 1000 Thaler. Nur soweit der Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche auf einem lästigen Titel beruhe, sei § 194 II 11 A.R. noch in Geltung geblieben¹. Von anderer Seite wurde dies bestritten und behauptet, daß die Kabinettsordre von 1833 nur den §§ 197—216, nicht aber dem § 194 a. a. O. habe derogieren wollen, welcher die Berechtigung der Kirchen, Grundeigentum zu erwerben, ohne Rücksicht auf den Wertbetrag an staatliche Genehmigung binde. Denn es sei nach den Eingangsworten der Kabinettsordre ihr eigentlicher Zweck nur der gewesen, die bisherigen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften einer Revision zu unterwerfen und auf sämtliche vom Staate genehmigten Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten auszudehnen. Daher habe auch eine Unterscheidung von Immobilien- und Mobiliarerwerb nicht ausdrücklich gemacht zu werden brauchen². Der letzteren Ansicht wird mit Rücksicht auf die in Rechtsprechung und Verwaltung mehrfach zu Tage getretene Ansicht der preussischen Behörden beigetreten werden müssen. Ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 22. Dezember 1835³ erklärt, daß die Genehmigung des Staates zur Erwerbung von Grundstücken zur toten Hand durch die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 nicht ausgeschlossen sei. Sodann bestimmt der Circularerlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 15. Mai 1844, betreffend die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Grundstücken für Kirchen und Schulen⁴, ausdrücklich, daß in allen Fällen, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für kirchliche Institute handelt, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert das zu erwerbende Grundstück hat und ob die Erwerbung auf einem wohlthätigen oder lästigen Titel beruht, die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einzuholen ist. Denn es habe durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 die auf einem anderen

¹ Köwenberg a. a. O. S. 242; de Sjo, Das die Kirchenfabriken betr. Dekret vom 30. Dezember 1809 S. 115 f.

² Raub, Die deutschen Amortisationsgesetze S. 102 ff.

³ v. Ramph, Annalen XIX 1034.

⁴ MBl. f. d. i. W. S. 144.

Grunde beruhende Genehmigung des Staates zum Übergange von Liegenschaften in die tote Hand nicht betroffen werden sollen.

Ein weiterer Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die Vertauschung von Kirchen- und Pfarrländereien, vom 3. November 1845¹ führt aus, daß zu der in einer Vertauschung von Kirchengrundstücken liegenden Erwerbung neuer Grundstücke gemäß §§ 194. 113 II 11 A.R. die Genehmigung nur von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gültig erteilt werden könne.

Mit dieser Auffassung der Centralverwaltungsbehörde geht die Rechtsprechung des Königlich Obertribunals Hand in Hand. Dasselbe hat in dem Erkenntnisse vom 30. Dezember 1843² dahin entschieden, daß die landrechtliche Bestimmung, wonach Kirchengesellschaften zur Erwerbung von Grundstücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staates bedürfen, durch neuere Gesetze nicht aufgehoben sei. Sie komme auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstücks durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen soll. Ob der Wert desselben 1000 Thaler übersteige oder nicht, mache dabei keinen Unterschied. Die Rabinettsordre vom 13. Mai 1833 berühre die Berechtigung der Korporationen, Grundeigentum zu erwerben, gar nicht.

Die preussischen Verfassungsurkunden haben den bestehenden Rechtszustand in keiner Weise beeinflusst³. Für die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ist hinsichtlich des Immobiliärerwerbes durch Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. Juli 1849⁴ ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Liegenschaften durch die tote Hand durch die Verfassung nicht aufgehoben ist. Für die revidierte Verfassungsurkunde läßt sich dasselbe herauslesen aus dem oben⁵ angeführten Erlasse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1851, welcher auch die Grundertwerbungen der katholischen Kirche betrifft.

bb. § 11. Die zur Erteilung berufenen staatlichen Organe.

Nach den vorlandrechtlichen Bestimmungen ist zur Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigentum durch die Kirche meist nur der Landesherr zuständig.

Das Allgemeine Landrecht enthält darüber keine besondere Bestimmung, nur daß in § 83 II 6 A.R. die Einwilligung der vorgesetzten Behörde zum Erwerbe unbeweglicher Sachen durch Korporationen erfordert wird. Es ist anzunehmen, daß die betreffende Ministerialinstanz die zuständige Behörde war, da nach §§ 113. 949

¹ MBl. f. d. i. W. S. 314.

² Präj. 1395, Entscheidungen IX 305.

³ Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 1232. Derselbe in der Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove. I 110.

⁴ MBl. f. d. i. W. S. 165.

⁵ Siehe S. 205.

II 11 A. R. die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte von dem geistlichen Departement insofern verwaltet werden, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind, ein diesbezüglicher Vorbehalt aber nicht besteht.

Das war auch die Auffassung der Centralbehörden. Ein Ministerialerlaß vom 9. Mai 1826¹ bezeichnet allerdings für die katholische Kirche den Oberpräsidenten als diejenige Behörde, welche auf Grund der §§ 2, 6 und 11, 4 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825² in Ausübung der iura circa sacra des Staates die Erwerbung von Grundstücken zu genehmigen habe. Indessen lehrte man auch für die katholische Kirche bald wieder zu dem früheren Rechtsstande zurück. Ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. März 1832³ schreibt für jeden Erwerb von Grundstücken durch die Kirche ausdrücklich Ministerialgenehmigung vor. Hieran ist für die Folge, wie aus den oben angeführten Erlassen vom 15. Mai 1844 und vom 3. November 1845⁴ hervorgeht, festgehalten worden.

cc. § 12. Wirkungen der Beschränkungen.

Besondere Vorschriften darüber, welche Wirkungen die Beschränkungen des kirchlichen Immobiliärerwerbes im Falle ihrer Beachtung oder Nichtbeachtung nach sich ziehen, wie sie in den §§ 199, 213—216 II 11 A. R. und in den §§ 4, 7—10 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1838 hinsichtlich der beweglichen Sachen unstreitig enthalten sind, giebt das Allgemeine Landrecht nicht. Es beschränkt sich auf die einzige Bestimmung in § 84 II 6, wonach Rechtsgeschäfte, durch welche Korporationen ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen erwerben, nichtig sind. Ich trage jedoch kein Bedenken anzunehmen, daß für den Fall, wenn der Immobiliärerwerb der Kirche in Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen besteht, das aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgende Widerrufs- bezw. Anfechtungsrecht durch die Erteilung der Einwilligung ebensowenig wie beim Mobiliärerwerbe durch Erteilung der staatlichen Genehmigung berührt wird.

Der Gesetzgeber hat eben, weil dies sich von selbst versteht, darauf nicht weiter gerücksichtigt. Keinesfalls kann es in seiner Absicht gelegen haben, den Geschenkgeber oder die Erben beim Immobiliärerwerbe schlechter zu stellen als beim Mobiliärerwerbe der Kirchen u. s. w.

¹ v. Rauh, Annalen X 355.

² G. S. 1826, S. 1.

³ v. Rauh, Annalen XVI 100.

⁴ S. oben S. 210, 211.

b. Geistliche Gesellschaften.

α. § 13. Gleichstellung derselben mit den Kirchengesellschaften.

Unter „geistlichen Gesellschaften“ sind nach der Erklärung des Allgemeinen Landrechts die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden zu verstehen¹. Diese werden in Ansehung der Beschränkungen ihres Eigentumserwerbes im allgemeinen in allen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften den Kirchengesellschaften gleichgestellt.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 verbietet ausdrücklich, den Klöstern und Stiftern Vermächtnisse über 500 Thaler zu hinterlassen, und nimmt von dem Verbote zwei in Schlesien ihren Sitz habende Gesellschaften aus, die „fundationes“ der barmherzigen Brüder und die Elisabethanerinnen². Das Allgemeine Landrecht erkennt die Korporationseigenschaft der aufgenommenen geistlichen Gesellschaften unter dem Namen der Kapitel und Konvente an³ und spricht ihre Gleichstellung mit den Kirchengesellschaften hinsichtlich der Erwerbsbeschränkungen ausdrücklich aus⁴. Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, in ihrer Ausdehnung auf öffentliche Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten im Staate überhaupt, kann natürlich nur für Kirchengesellschaften und geistliche Gesellschaften gleichmäßig geltende Vorschriften enthalten.

Demnach darf auf die bisherige Darstellung allgemein Bezug genommen werden.

β. Besondere Beschränkungen der geistlichen Gesellschaften.

aa. § 14. Vorbemerkung.

Das hauptsächlichste und gefährlichste Erwerbsorgan der katholischen Kirche sind von jeher die Klöster gewesen. Schon Kaiser Theodosius gab den Klöstern einen Anspruch auf den erblosen Nachlaß der Mönche, und nach den Vorschriften der justinianeischen Rechtsbücher verlieren die Klostergeistlichen mit dem Eintritte in das Kloster das freie Verfügungsrecht über das Vermögen. Alles, was sie ihr eigen nennen, und alles, was ihnen während ihres Aufenthaltes im Kloster anfällt, wird Eigentum desselben.⁵ Dieselben Bestimmungen enthält das kanonische Recht⁶.

Bei so bedeutenden Erwerbsvorrechten, die sich mehr oder minder auch in Deutschland erhielten, konnte es nicht ausbleiben, daß sich gerade bei den Klöstern ein nicht unbeträchtlicher Teil des Vermögens im Lande anhäufte und dadurch der freien, für Werden und Wachsen des

¹ § 939 II 11 ABR.

² §§ III. IV. VI b. Ed.

³ § 940 II 11 ABR.

⁴ § 952 a. a. O.

⁵ Nov. 5, c. 5.

⁶ C. 6 X. de stat. monachorum III 35; conc. Trid. sess. XXV c. 2 de regular.

Nationalwohlstandes so nötigen Bewegung des Verkehrs entzogen wurde. Daraus ergab sich für den Staat die Pflicht, vor allem bei den Klöstern ein wachsameres Augenmerk auf den Eigentumserwerb zu haben und demselben durch gebührende Einschränkungen eine Grenze zu setzen.

Auch die preussische Gesetzgebung weist besondere Beschränkungen der geistlichen Gesellschaften in dieser Hinsicht auf.

bb. § 15. Darstellung der Beschränkungen.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält dergleichen in zwei Richtungen. 1. Es beschränkt den Anspruch der Klöster und Orden auf den Nachlaß ihrer Mitglieder, indem kein clericus regularis, keine Ordensperson männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche bereits das jeierliche Gelübde abgelegt hat, die Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro civiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts Eigenes haben kann, worüber er zu verfügen im stande wäre. Daher kann er auch die ihm anfallenden Erbschaften und andere lucra nicht erwerben. Diese sollen vielmehr den nächsten Anverwandten der Ordensperson anfallen und letzterer nur für ihre Lebenszeit 4 Prozent Zinsen davon zustehen¹.

2. Wenn jemand sich mit der vorgeschriebenen Erlaubnis in ein Kloster oder Stift begeben will, so soll er bei den geringeren Klöstern und Stiftern höchstens 500 Thaler dotis loco einbringen. Bei den höheren Stiftern und bei den Klöstern der Benediktiner, Cistercienser und Prämonstratenser, wo die conventuales mit größeren Kosten unterhalten werden, ist der zulässige Betrag auf 1000 Thaler und bei den abligen Stiften auf 2000 Thaler erhöht. Nicht einbegriffen in diese Summe sind außerdem die Kosten der geistlichen Ausstattung, die Reisekosten behufs Ablegung des Gelübdes und Einleidung und die Kosten der gewöhnlichen Mahlzeiten².

Bei Zuwiderhandlungen muß die ganze erhaltene Summe samt dem doppelten Betrage als Strafe an den Fiskus herausgegeben werden³.

Das Allgemeine Landrecht enthält weit ausgedehntere Vorschriften. Dieselben lassen sich etwa nach folgender systematischen Ordnung übersichtlich darstellen.

1. Die Vermögensrechte der Mönche und Ordensleute.

a. Vor abgelegtem Gelübde.

Während des Probejahres steht allen Personen, welche sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, die freie Verfügung über ihr Vermögen zu. Daher können sie dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältnis der Notdurft ihres Unterhaltes einen Teil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über 4 Prozent ihres gesamten Vermögens, auf Lebenszeit verschreiben. Andern sie ihren Vorfaß der Ablegung des

¹ §§ I. II d. Ed.

² §§ XI. XII d. Ed.

³ § XIII d. Ed.

Klostergelübdes, so können sie alle während des Probejahres wegen des künftigen Klosterlebens über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen widerrufen¹. Über künftigen Anfall irgend welcher Art sind sie nicht berechtigt eine Anordnung zu treffen und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten². Das Probejahr darf unter keinem Vorwande abgekürzt werden³.

b. Nach abgelegtem Gelübde.

Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen⁴. Sie sind unfähig, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen⁵. Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, welchen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären. Eltern sind nicht schuldig, ihnen etwas zu hinterlassen. Sektäre ebensowenig als das Kloster können aus dem Nachlasse der Eltern einen Erb- oder Pflichtteil fordern. Haben aber Eltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht bestehenden letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt, so erhält das Kloster, solange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit 4 Prozent. Nach dessen Ableben fällt von dem Hauptstuhle soviel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses und der Ueberrest an die Erben des Testators. Doch steht den Eltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßigen Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen⁶.

c. Nach aufgehobenem Gelübde.

Wird ein Klostergelübde als von Anfang an nichtig aufgehoben, so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster entrichtet worden, ohne Zinsen zurückfordern. Wird aber jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus anderen Ursachen entbunden, so kann er das dem Kloster Gezahlte nicht zurückfordern⁷.

2. Das Recht der Klöster auf eine Mitgift.

Bei dem Eintritte in das Kloster ist es zulässig, da, wo dies früher zu geschehen pflegte, einen Brautschlag bis zum Betrage von 500 Thalern zu bestellen. Doch soll diese Gewohnheit weder auf ge-

¹ §§ 1182—1184 II 11 ABR.

² 1202 a. a. O.

³ 1170 a. a. O.

⁴ Diese Bestimmung ist aufgenommen, um zu verhindern, daß Mönche und Nonnen Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen können. Svarez, revis. monit. Jahrbücher LII 180.

⁵ Schon das kanonische Recht enthält eine solche Bestimmung, vgl. conc. Trid. sess. XXV c. 2 de regular. Das Vermögen der Eintretenden, über welches dieselben vor Ablegung des Gelübdes nicht verfügt haben, fällt daher nicht an das Kloster, sondern an ihre Erben.

⁶ §§ 1199—1201. 1203—1205 II ABR.

⁷ §§ 1206. 1209 a. a. O.

nugsam ausgestattete noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besonderen Nothdurft des Klosters und der zur Unterhaltung der Konventualen erforderlichen mehreren Kosten ausgesetzt werden. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Summe findet nicht statt bei Zuwendung von Brautschätzen, Schenkungen und Vermächtnissen an geistliche Orden, welche zur Wartung der Kranken bestimmt sind. Doch ist auch hier, wenn die Summe mehr als 500 Thaler beträgt, ausdrückliche Genehmigung des Staates unerlässlich.

Nicht eingerechnet in den geistlichen Brautschatz werden:

1. die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung, welche aber den Betrag von 500 Thalern niemals übersteigen dürfen;
2. der Wert der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretenden Person zu eigenem Gebrauche mitgegeben werden. Jedoch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten nach dem Abgange der Klosterperson nicht dem Kloster, sondern den alsdann vorhandenen nächsten Erben zu ¹.

3. Wirkungen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Hat ein Kloster höhere Einkünfte als 4 Prozent des gesamten Vermögens des Provesten oder einen höheren Brautschatz oder einen größeren Betrag zur Ausstattung und Hochzeit als 500 Thaler ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates angenommen, so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus, und das Kloster muß noch außerdem den doppelten Betrag des zuviel Genommenen als Strafe entrichten.

Haben weltliche Vertreter der Klostergüter übermäßige Brautschätze oder Ausstattungen und Hochzeitskosten angenommen, so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene. Haben sie den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen oder verheimlicht, so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden, so haften dafür diejenigen, welche die gesetzwidrige Zahlung geleistet haben ².

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 enthält keine besonderen Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit der geistlichen Gesellschaften. An den früheren Vorschriften ändert sie im wesentlichen nichts, nur daß die Schenkungen und Vermächtnisse an die zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden nach ihren Vorschriften zu beurteilen sind. Darnach bedürfen sie der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie mehr als 1000 Thaler betragen. Bei einer niedrigeren Summe genügt eine Anzeige an die Regierung.

¹ §§ 1185—1194 a. a. O.

² §§ 1195—1198 a. a. O.

cc. § 16. Die Säkularisationen und die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Besitzstand der Kirche in Preußen nach dem Vorgange des Reichsdeputationshauptschlusses zu Regensburg vom Jahre 1803 durch die Säkularisationen mit einem Schlage erheblich eingeengt. Es liegt darin nicht eigentlich eine Erwerbsbeschränkung der Kirche, jedoch sind die Säkularisationen nicht zu übergehen,

1. weil der kirchliche Eigentumserwerb mittelbar dadurch eine große Einbuße erleidet,

2. um dem Einwande zu begegnen, als ob nach den Verweltlichungen die früheren Vorschriften über die besonderen Erwerbsbeschränkungen der Klöster nicht mehr praktisch wären.

Das Edikt vom 30. Oktober 1810¹ über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie hat, besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, teils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar waren, teils auf veränderte Weise besser erreicht werden konnten, und um die durch die Bezahlung der französischen Kriegskostenentschädigung übermäßigen Anforderungen an das Einkommen der Staatsangehörigen zu erleichtern, alle Stifter und Klöster u. s. w. der katholischen wie evangelischen Religion als Staatsgüter erklärt und deren allmähliche Einziehung verordnet. Die strenge Durchführung des Edikts hätte das Eingehen sämtlicher Klöster zur Folge haben müssen. Damit wären die landrechtlichen Vorschriften ziemlich unwesentlich geworden. Einmal ist aber das Edikt nur für den Umfang der preussischen Monarchie im Jahre 1810 ergangen und eine Ausdehnung auf die Zurlück- und Neuerwerbungen der Jahre 1814 und 1815 nicht erfolgt. Im Gegenteil verordnete eine Kabinettsordre vom 9. August 1816, daß die Säkularisationen in diesen Gebieten nicht stattfinden, sondern die Klöster nur allmählich zum Aussterben gebracht werden sollten. Zum anderen wurde das Edikt selbst milde gehandhabt, so daß sich die Klöster vereinzelt bis zur Verfassungsurkunde erhielten².

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält eine wesentliche Neuerung insofern, als die Beschränkungen des Allgemeinen Landrechts, wonach zur Errichtung eines Klosters staatliche Aufnahme gehört, und damit die Wirksamkeit der Verweltlichungsvorschriften durch Artikel 12 als aufgehoben zu erachten sind. Die Bildung von Klöstern ist uneingeschränkt. Allerdings können dieselben als erwerbsfähige Organe der Kirche nur insoweit in Betracht kommen, als ihnen gemäß Artikel 13 der Verfassungsurkunde durch ein besonderes Gesetz Korporationsrechte beigelegt worden sind. Soweit sie solche nicht erlangt haben, sind sie nicht erwerbsfähig und können also auch kein Vermögen besitzen.

¹ GS. 1811. S. 32.

² Vgl. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht (Abdruck aus Koch, Allgemeines Landrecht zu II 11) S. 445.

An den landrechtlichen Beschränkungen selbst wird durch die Verfassungsurkunde nichts geändert. Insbesondere ist durch Artikel 10¹ nur der bürgerliche Tod als Strafmittel, nicht aber der Kloiertod aufgehoben worden.

2. § 17. Gegenüber den ausländischen Kirchen.

Die Naturgesetze volkswirtschaftlichen Gedeihens werden offenbar besonders schwer verletzt, wenn der Staat es zulassen würde, daß ausländische Kirchen sich auf Kosten des Nationalwohlstandes bereichern könnten, ohne in ihrem Eigentumserwerbe Beschränkungen zu unterliegen. Die preussische Gesetzgebung hat diesem Umstande Rechnung getragen.

Was zunächst den Mobiliarerwerb betrifft, so erklärt das Edikt vom 21. Juni 1753 Vermächtnisse an auswärtige *pia corpora* für null und nichtig und gestattet eine Ausnahme nur zu Gunsten der Gnadenorte der katholischen Kirche, jedoch nicht über die Höchstgrenze von 500 Thalern hinaus². Zuwiderhandlungen wird dadurch vorgebeugt, daß Universalserben, welche auswärtigen Vermächtnisnehmern auch nur das Geringste verabfolgen, das Doppelte des verabfolgten Betrages zur Strafe an die Staatskasse bezahlen müssen³.

Das Allgemeine Landrecht verbietet jede Verabfolgung von Sachen und Summen an ausländische Kirchen ohne besondere Erlaubnis des Oberhauptes im Staate bei Strafe des doppelten Erfasses für denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Ausreichung erfolgt ist⁴. In dem Wegfall der Ausnahme für die Gnadenorte der römisch-katholischen Kirche, in dem Erfordernisse der Erlaubnis des Oberhauptes im Staate sowie darin, daß ohne letztere nicht allein Vermächtnisse, sondern die Verabfolgung aller Sachen ohne Unterschied des Wertbetrages und Erwerbstitels an ausländische Kirchen verboten werden, liegt eine erhebliche Erweiterung der früheren Vorschriften.

Außerdem wird den geistlichen Gesellschaften unterlagt, auswärtigen geistlichen Oberen oder Stiftungen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Staates etwas von ihrem Vermögen bei einer gleich hohen Geldstrafe zuzuwenden⁵.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 erfordert zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen zur Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche aber den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf, ohne Unterschied des Betrages landesherrliche Genehmigung⁶.

Was den Immobiliarerwerb anlangt, so sind dafür die landrechtlichen Vorschriften, welche einen Unterschied zwischen der Verabfolgung von beweglichen und unbeweglichen Sachen nicht machen, maßgebend.

¹ Der bürgerliche Tod — — findet nicht statt.“

² X d. Ed.

³ XIII d. Ed.

⁴ §§ 195, 196 II 11 A. R.

⁵ 1961 a. a. O.

⁶ 11 d. R. D.

Das Gesetz vom 4. Mai 1846¹, wonach ausländische Korporationen und andere juristische Personen zum Erwerbe von Grundeigentum im Inlande landesherrlicher Genehmigung bedürfen, enthält daher für die ausländischen Kirchen nichts Neues.

II. Im Gebiete des französischen Rechts.

1. § 18. Die französisch-rechtlichen Bestimmungen.

Die Gesetzgebung aus der Zeit der ersten französischen Revolution hatte die Kirche für erwerbsunfähig erklärt und durch Dekret vom 3. Ventöse IX² Stiftungen zu Kultuszwecken verboten. Durch das Konkordat vom 26. Messidore IX, veröffentlicht am 18. Germinal X, wird die katholische Kirche wiederhergestellt und im Art. 15 desselben verordnet, daß die Regierung Maßregeln treffen werde, um den französischen Katholiken die Zuwendung von Stiftungen an die Kirche zu ermöglichen³. Die Ausführung dieses Versprechens erfolgt nur sehr unvollkommen in den gesondert für die katholische und für die protestantische Kirche gleichfalls am 18. Germinal X verkündeten organischen Artikeln. Für die katholische Kirche bestimmt Art. 73, daß die für den Unterhalt der Pfarren und die Ausübung des Kultus bestimmten Stiftungen nur in Staatsrenten bestehen dürften. Sie seien vom Bischöfe anzunehmen und nur mit Ermächtigung der Regierung zu vollziehen. Art. 74 verbietet, daß außer den zur Wohnung bestimmten Gebäuden und den dabei befindlichen Gärten irgend welche Grundstücke für kirchliche Zwecke verwendet oder von den Geistlichen in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes besessen werden⁴. Für die protestantische Kirche verordnet Art. 8, daß die in den organischen Artikeln für die katholische Kirche enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Stiftungen und die Beschaffenheit der darunter zu begreifenden Vermögensbestandteile auch für die französischen Kirchen gelten sollen⁵.

Stiftungen in Kapitalien und Grundgütern sind also untersagt und daher der Erwerbsfähigkeit der Kirche äußerst enge Grenzen gezogen. Eine Erweiterung erfahren dieselben durch Art. 910 des code civil vom 21. März 1804. Derselbe enthält die Vorschrift, daß alle freigebigen Zuwendungen au profit des hospices, des pauvres d'une commune ou d'établissements d'utilité publique, und zwar entre vifs ou par testaments, ohne Rücksicht auf den Betrag der staatlichen Genehmigung „par une ordonnance royale“ bedürfen sollen. Noch mehr erleichtert wird der Erwerb der Kirche durch das Dekret vom 12. August 1807, welches den für Wohlthätigkeitsanstalten und Hospitäler erlassenen Beschluß vom 4. Pluviöse XII auf die Kirchenfabriken für anwendbar

¹ G. S. 235.

² Vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, S. 128.

³ Durst, Staatskirchenrecht in Elsäß-Lothringen. I 40.

⁴ Durst a. a. O. I 53.

⁵ Durst a. a. O. II.

erklärt. Hiernach dürfen die Kirchenfabriken Geschenke und Vermächtnisse mit Genehmigung des Unterpräfekten annehmen, wenn sie in Geldern, Mobilien und Effecten bestehen und den Wert von 300 Francs nicht übersteigen. Es soll dabei die Genehmigung des Bischofs nur dann erforderlich sein, wenn auf den Geschenken und Vermächtnissen kirchliche Lasten ruhen¹. Diese Vorschrift wird wiederum eingeschränkt durch Art. 59 des Dekrets, betreffend die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809, welches zu den strengeren Vorschriften des code civil zurückkehrt und folgendes festsetzt: Jede Urkunde über Schenkungen und Legate zu Gunsten einer Kirchenfabrik muß dem Schatzmeister eingehändigt werden, welcher darüber in der nächsten Sitzung der Kirchmeisterstube Bericht erstattet. Diese Urkunde muß sodann mit den Bemerkungen der Kirchmeisterstube vom Schatzmeister an den Erzbischof oder Diöcesanbischof eingesandt werden, damit dieser über die Annahme oder Nichtannahme beschließt. Das Ganze wird dem Kultusminister eingesandt, damit auf dessen Bericht die Fabrik eintretenden Falles zur Annahme ermächtigt werde².

Hiernach war der Rechtsstand in dem linksrheinischen Teile der Rheinprovinz zur Zeit seiner Vereinigung mit Preußen folgender:

1. Der entgeltliche Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen ist ganz frei.

2. Der unentgeltliche Erwerb bedarf ohne Unterschied des Gegenstandes oder Wertbetrages allemal der landesherrlichen Genehmigung.

2. § 19. Ausgleich mit den landrechtlichen Bestimmungen.

Im Vergleiche mit den einschlägigen landrechtlichen Bestimmungen wurde das französische Recht für den Erwerb der Kirche sowohl als für den Geschäftsgang der Behörden insbesondere insofern als lästig empfunden, als es zu allen auch noch so geringfügigen Erwerbungen der Kirche durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen landesherrliche Genehmigung erforderte. Die Kabinettsordre vom 17. Februar 1820 bestimmte daher zur Beseitigung der Rechtsungleichheit, daß bei Zuwendungen an Kirchen Berichterstattung an den König nur da notwendig sein soll, wo sie durch allgemeine Verordnungen über die Organisation der Ministerien vorgeschrieben ist³.

Im Anschlusse daran verordnet das Publikandum des Ministers

¹ de Sjo, Das die Kirchenfabriken betreffende Dekret vom 30. Dezember 1809. S. 114.

² Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsätze „lex posterior derogat priori“ ist anzunehmen, daß Art. 59 das Dekret vom 12. August 1807 außer Kraft gesetzt hat, zumal beide Gesetze gleichen Charakters, „leges speciales“ sind. Vgl. de Sjo a. a. O. S. 114. Die entgegengesetzte Ansicht Raub's a. a. O. S. 284, welche sich darauf stützt, daß Art. 59 dem Dekret von 1807 nicht ausdrücklich derogiert habe und auch die Annahme eines stillschweigenden Erlöschens der in ihm ausgesprochenen Befugnisse durch die ganze dem Erwerbe der Kirche durchweg günstige Tendenz des Dekretes von 1809 ausgeschlossen sei, erscheint daher unbegründet.

³ Böwenberg a. a. O. I 230.

des Innern vom 9. Juli 1820¹, daß Geschenke und Vermächtnisse bis 500 Thaler der vorgesetzten geistlichen Behörde angezeigt werden müssen, welche die Bestätigung sofort zu erteilen hat, daß aber bei höheren Beträgen an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten berichtet werden soll. Darin liegt eine Abänderung des Art. 59 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809, indem jetzt Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von 500 Thalern nicht übersteigen, lediglich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ist unter Aufhebung der früher daselbst bestehenden Bestimmungen über Schenkungen und leibwillige Zuwendungen an Kirchen auch für Rheinpreußen ergangen.

III. Im Gebiete des gemeinen Rechts.

1. § 20. Erwerbungen des Jahres 1815.

Hier kommen in Betracht Neuvorpommern und Rügen und der Bezirk des Justizsenates von Ehrenbreitenstein, in welchen Gebieten bei ihrem Anfall an Preußen das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt worden, sonder das früher daselbst angewendete gemeine Recht in Geltung geblieben ist.

Inländischen Kirchen gegenüber giebt es in denselben bis zum Erlasse der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 Beschränkungen für den kirchlichen Eigentumsverwerb überhaupt nicht. Durch dieselbe wurde bezüglich des Mobiliarerwerbes der Kirche der Rechtsstand für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, also auch für die bezeichneten gemeinrechtlichen Gebietssteile, einheitlich geordnet. Der Immobiliärerwerb bleibt, da die Kabinettsordre denselben unberücksichtigt läßt, nach wie vor uneingeschränkt.

Ausländische Kirchen unterliegen in Ansehung des Mobiliarerwerbes keinen Einschränkungen. Für den Immobiliärerwerb kommt das Gesetz vom 4. Mai 1846 zur Anwendung, so daß seit Erlaß desselben ausländische Kirchen auch in Neuvorpommern und Rügen wie in dem gemeinrechtlichen Teile der Rheinprovinz Grundeigentum ohne landesherrliche Genehmigung nicht erwerben dürfen.

2. § 21. Hohenzollern und Jahdegebiet.

In den durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849² erworbenen und durch Gesetz vom 12. März 1850³ mit dem preussischen Staatsgebiete vereinigten Fürstentümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, in welchen gemeines Recht gilt, ist der Eigentumsverwerb der Kirche keinerlei Einschränkungen unterworfen.

In dem früher oldenburgischen, durch Staatsvertrag vom 20. Juli und 1. Dezember 1853⁴ erworbenen und durch Besitzergreifungspatent

¹ v. Rappk, Annalen XVI 93.

² G. S. 1850. S. 289 ff.

³ a. a. O.

⁴ G. S. 1854. S. 65 ff.

vom 5. November 1854¹ mit Preußen vereinigten, ebenfalls gemeinrechtlichen Jahdegebiet bestehen solche Einschränkungen auch nicht. Das oldenburgische revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852² hat zwar die Bestimmung des Art. 9,4 der deutschen Grundrechte: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig“ im Art. 61 am Ende wörtlich übernommen, die Ausführung derselben ist aber unterblieben.

IV. Die Verbielfältigung des Rechtsstandes durch die Erwerbungen des Jahres 1866.

§ 22. Vorbemerkung.

Auf die Einschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes in den Erwerbungen des Jahres 1866 soll nur insoweit gerücksichtigt werden, als dieselben zur Zeit der Vereinigung der Erwerbungen mit Preußen geltendes Recht waren. Die allmähliche Entwicklung der betreffenden Bestimmungen in diesen Gebieten gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

1. § 23. Die vormaligen Herzogtümer Schleswig und Holstein.

In den vormaligen Herzogtümern Schleswig und Holstein kommen Beschränkungen des Rechtes der Kirche, Eigentum zu erwerben,

1. bei Erwerbungen durch letztwillige Verfügungen, diese mögen bewegliches oder unbewegliches Gut betreffen,

2. bei Erwerbungen unbeweglicher Güter vor³.

Den Erwerb unbeweglicher Güter behandelt die Verordnung wider die Veräußerung unbeweglicher Güter in die tote Hand vom 17. Mai 1799⁴. Dieselbe geht davon aus, daß es nicht nur für die Landeswohlfaht überhaupt unzutraglich, sondern auch den allgemein angenommenen Regeln des Staatsrechts entgegen sei, wenn unbewegliche Güter in die tote Hand veräußert und dadurch dem gemeinen Verkehr entzogen werden. „Obgleich es sich daher von selbst versteht, daß hiezu allemal eine besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich sei, so finden wir uns doch zu desto mehrerer Gewißheit und Abwendung alles Nachteils von den Unkundigen bewogen, obige Regel in Unseren Herzogtümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona⁵ durch eine ausdrückliche Vorschrift für die Zukunft über allen Zweifel zu setzen.“

¹ GS. S. 593.

² Zacharia, Deutsche Verfassungsgesetze II 911.

³ Fald, Schlesw.-Holst. Privatrecht III 743. Die Beschränkung besteht nach Rahl a. a. O. S. 145 in beiden Fällen in landesherrlicher Genehmigung.

⁴ Chronologische Sammlung der im Jahre 1799 ergangenen Verordnungen und Verfügungen. Kiel 1800. S. 27 f.

⁵ Rahl a. a. O. irrt daher, wenn er das Geltungsgebiet der Verordnung auf Schleswig beschränkt.

Demgemäß wird jede Veräußerung oder Übertragung von Landgütern, Grundstücken und Immobilien irgend einer Art in die tote Hand, und zwar in inländische oder ausländische tote Hände, sie geschehe unter Lebendigen oder auf den Todesfall und in welcher Form sie wolle, ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung verboten. Wenn dergleichen dennoch vorgenommen wird, so soll es keine Kraft und Gültigkeit haben und solche auch durch keine Verjährung eintreten können.

Die Klöster erwerben alles, was die Mitglieder einbringen und was ihnen sonst zufällt¹.

2. § 24. Das vormalige Königreich Hannover.

Hier sind auseinanderzuhalten die Gebietsteile, in welchen gemeines Recht, und diejenigen, in welchen das preußische Landrecht gilt.

1. In den gemeinrechtlichen Gebietsteilen ist das Recht der Kirche, Eigentum zu erwerben, den Grundsätzen des gemeinen Rechts entsprechend weder hinsichtlich des Erwerbes von beweglichen noch hinsichtlich des Erwerbes von unbeweglichen Sachen eingeschränkt gewesen.

Eine Ausnahme ist hinsichtlich des Erwerbes unbeweglicher Sachen für die Städte Göttingen, Nordheim, Gimbeck, Osterode und Hameln im § 12 der Verordnung vom 26. Januar 1753² bestimmt worden, wonach „alle collegia, universitates oder sogenannte corpora mortua von Acquirierung stadtpflichtiger Güter gänzlich ausgeschlossen sind“ und ihnen dieselbe „ohne vorgängige speciale landesherrliche Vergünstigung“ nicht erlaubt sein soll. Die weitere Ausdehnung dieser Vorschrift wird von Grese³ bezweifelt, von Rahl⁴ bestritten.

2. In den Gebietsteilen des preußischen Landrechts, nämlich in Ostfriesland mit dem Harlinger Lande, der niederen Grafschaft Lingen und dem Eichsfelde, welche bis zu den Pariser Friedensschlüssen von 1814 und 1815 Bestandteile der preußischen Monarchie gewesen waren, richtet sich der Erwerb unbeweglicher und beweglicher Sachen nach den einschränkenden Vorschriften in den §§ 194—216. 951. 952. 961. 1182—1209 des Titels 11 Teil II Allgemeinen Landrechts und den bis zum Jahre 1814 ergangenen ergänzenden Vorschriften, insbesondere also dem § 125 des Anhangs zum Landrechte.

3. § 25. Das vormalige Kurfürstentum Hessen.

Allgemeine, für das ganze Kurfürstentum Hessen gültige Erwerbsbeschränkungen haben nicht bestanden. Dagegen giebt es eine Reihe partikularrechtlicher Vorschriften dieser Art für die einzelnen Landes- teile Kurhessens, und zwar verschiedene für Althessen, für Kurmainz, für die Grafschaft Hanau-Münzenberg und für Fulda⁵. Diese Vor-

¹ Falk a. a. D.

² Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für Hannover von Spangenberg I 332.

³ Hanovers Recht II 110.

⁴ a. a. D. S. 110.

⁵ Vgl. Roth und von Meibom, Kurhessisches Privatrecht I 258—260; Rahl a. a. D. S. 111 ff.

Schriften beziehen sich fast alle auf den Immobiliärerwerb der Kirche. Zuwendungen beweglicher Sachen sind mit Ausnahme des Gebietes von Kurmainz überall freigegeben.

1. In Altheffen wird zufolge eines von alters her bestehenden, allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes der Erwerb von Immobilien und Immobiliargerechtfamen seitens der Kirche durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht¹. Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

a. Wenn die Immobilien der Kirche für ihre Forderungen verpfändet sind und die Kirche, um ihre Forderung zu retten, sich jene mangels hinreichender Gebote zuschlagen läßt².

b. wenn der Erwerb im Wege des Austausches von Gütern geschieht³.

Was die letztwilligen Zuwendungen von Immobilien an die Kirche anlangt, so erklären Roth und von Meibom⁴ und im Anschlusse an sie Rahl⁵ gemäß einer Verordnung vom 5. Dezember dieselben für gültig, vorbehaltlich der Wiederveräußerung in einem Jahre und sechs Wochen. Die Richtigkeit dieser Annahme ist nicht unbedenklich, da die Ordnung vom 5. Dezember 1337 von Landgraf Heinrich II nur für die Stadt Cassel ergangen ist, um dieselbe gegen die Anhäufung der zu ihrer Gemarkung gehörigen Grundstücke in den Händen der Geistlichkeit sicher zu stellen⁶. Ähnliche Privilegien sind später noch anderen Städten erteilt worden, eine allgemeine Vorschrift dieser Art ist aber nicht nachzuweisen.

2. In Kurmainz sind für den Erwerb der Kirche maßgebend die Verordnung des Kurfürsten Philipp Karl vom 5. April 1737⁷ und das Mainzer Landrecht des Kurfürsten Joseph Friedrich Karl vom 24. Juli 1755⁸, welches die erstgenannte Verordnung als Bestandteil in sich aufgenommen hat.

Darnach sollen:

a. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien zulässig sein. Jedoch müssen sie längstens innerhalb Jahresfrist wieder in bürgerliche Hände gebracht werden, widrigenfalls sie dem Fiskus verfallen sind.

¹ Vgl. über den Nachweis dieses Gewohnheitsrechtes Roth und von Meibom a. a. D. S. 259, Rahl a. a. D. S. 120, welche sich auf eine Reihe landesherrlicher Verordnungen berufen.

² Vgl. das Nähere bei Roth und von Meibom a. a. D. S. 259. Die früher bestandene Verpflichtung zur Wiederveräußerung bergestalt erworbener Grundstücke mit Ausnahme der aus Not in solutum angenommenen ist durch Verordnung vom 5. Oktober 1821 § 13 und Gesetz vom 24. Juli 1834 § 12 aufgehoben worden.

³ Marburger Konsistorialreskripte vom 24. März 1817 und 14. März 1818; Ledderhose, Kurhessisches Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer, § 542 d.

⁴ a. a. D. S. 260 Anm. 9.

⁵ a. a. D. S. 120.

⁶ Vgl. Kleinschmidt, Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen I 4 Nr. II; Rahl a. a. D. S. 120.

⁷ Kersting, Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen S. 1045—1049.

⁸ Rauh, Mainzer Landrecht von 1755.

b. Veräußerungen bürgerlicher Güter im erzbistlichen Gebiete ad manus mortuas — ohne Einschränkung auf inländische tote Hände — sind bei Strafe der Einziehung von Gut und Kaufpreis verboten.

c. Hinsichtlich des Einbringens in die Klöster ist zu unterscheiden zwischen

α. Reichen und Großbemittelten; diese dürfen bei Strafe der Einziehung der ganzen Summe nach Abrechnung von höchstens 500 Gulden für Kleider, Ausstattung u. s. w. nicht mehr als 1000 Gulden an Geld und Geldeswert einbringen; und

β. Minderbemittelten; hier, wie auch zu α bei großer Kinderzahl, sollen die Klöster mit einer „leidentlichen Ausstattung“ zufrieden sein.

γ. Übersteigt die eingebrachte oder durch Schenkungen oder letztwillige Anordnungen dem Kloster zugewendete Summe den Betrag von 1500 Gulden, so soll der Überschuß nach Ablegung des Gelübdes ohne weiteres den gesetzlichen Erben des Gebers bis auf den 4. Grad und in Ermangelung solcher Erben der Staatsklasse anheimfallen¹.

Eine kurmainzische Verordnung vom 6. Juni 1772² erneuert und erläutert die alten Einschränkungen und verbietet alle Mobilienzweckungen. Ausnahmen sind gestattet zu Gunsten von Pfarr- und Stiftskirchen und von Klosterkirchen für Erhaltung ihrer Gebäude, Altäre, Orgeln u. s. w. bis 200 Gulden. Die spätere Anwendbarkeit dieser Verordnung ist indessen nicht unbestritten³.

3. In der Grafschaft Hanau-Münkenberg ist nach den Verordnungen vom 1. Juni 1603, 1. Oktober 1615, 1. September 1642 und 27. August 1685 jede Veräußerung von Immobilien und Immobiliargerechtigkeiten an erminierte Personen geistlichen Standes „ohne vorhergehenden schriftlichen Konsens und Bewilligung“ bei Geldstrafe und Strafe der Einziehung sowohl des veräußerten Gutes als auch des daraus gelösten Geldes verboten⁴. Darin liegt ein entsprechendes Verbot der Veräußerung an die Kirche ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen Kirchen⁵.

4. In Fulda ist der Immobiliärerwerb ohne Unterschied des Erwerbstitels an landesherrliche Genehmigung gebunden. Ein Dekret vom 23. Oktober 1767 in Verbindung mit dem Regierungsausschreiben vom 10. Dezember desselben Jahres verordnet, daß „Kirchen u. s. w. zum Nachteil des commercii humani keinerlei Grundstücke ohne Hochfürstliche gnädigste Specialkonzession an sich bringen oder erwerben können“ Ist ihnen ein lehenbares Grundstück an Zahlungs Statt zugesprochen worden, so sollen sie von Zahlung des Lehngeldes befreit sein, aber die zugesprochenen Immobilien längstens binnen Jahr und Tag wieder an die Unterthanen käuflich abgeben müssen.

¹ Vgl. Rahl a. a. D. S. 129. 133 ff.

² Herfing, Sonderrechte S. 1153—1158.

³ Rahl a. a. D. S. 135.

⁴ Rahl a. a. D. S. 123 ff.

⁵ Vgl. Roth und von Meibom a. a. D. S. 260; Schulte, Juristische Persönlichkeit u. s. w. S. 98.

4. § 26. Das vormalige Herzogtum Nassau.

Die evangelische Kirche ist im Herzogtum Nassau keinerlei Erwerbsbeschränkungen unterworfen, für sie gilt die unbeschränkte Erwerbsfähigkeit des gemeinen Rechts.

Für die katholische Kirche giebt es ausdrückliche gesetzliche Beschränkungen zwar auch nicht. Die Praxis leitet aber das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung für den auf einem wohltätigen Titel beruhenden Mobilien- und Immobiliärerwerb aus folgenden Gründen ab. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1827¹ wurde zur Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der katholischen Kirche im Herzogtum Nassau der katholische Centralkirchenfonds eingerichtet und die freigebigen Zuwendungen an denselben landesherrlicher Genehmigung unterstellt. Diese Vorschrift übertrug man wegen des allgemeinen Zwecks des Fonds auf alle wohlthätigen Zuwendungen an die katholische Kirche und ließ nur den lästigen Erwerb frei.

5. § 27. Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Für Frankfurt kommt inländischen Kirchen gegenüber lediglich das gemeine Recht zur Anwendung. Besondere Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes sind nicht vorhanden. Ausländischen Kirchen gegenüber gilt das Gesetz vom 29. September 1868², wonach ausländische juristische Personen im Gebiete von Frankfurt ohne besondere Einwilligung der verordneten Behörden Immobilien nicht erwerben dürfen.

6. § 28. Die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

In Hessen-Homburg ist durch die Verordnung vom 18. Dezember 1842³, betreffend die Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftsvermögens für Zuwendungen beweglicher und unbeweglicher Sachen an Kirchen und geistliche Stiftungen die Bestätigung der Regierung vorgeschrieben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erwerb ein wohlthätiger oder ein lästiger, ob er seinem Wertbetrage nach ein geringer oder ein bedeutender ist. Auf der anderen Seite ist aber auch die Regierung bei der Bestätigung an eine Mindestgrenze nicht gebunden⁴.

7. § 29. Die vom Großherzogtum Hessen abgetretenen Gebietsteile.

Nach Art. 39 der großherzogl. hessischen Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 6. Juni 1832⁵ bedürfen Kirchen und geistliche Fonds zu wohlthätigen und lästigen Erwerbungen jeder Art, namentlich zu Schenkungen und Stiftungen von Gütern und

¹ Abgedruckt bei Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit katholischer Bistümer u. s. w. S. 112—115.

² Frankfurter Statutenammlung XVI 55.

³ Archiv für landgräfl. hessische Gesetze und Verordnungen S. 386.

⁴ Rahl a. a. O. S. 139.

⁵ Weiß, Archiv III 273.

Kapitalien, der staatlichen Ermächtigung zur Annahme, wenn der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes 100 Gulden oder darüber beträgt¹. Bei geringeren Wertbeträgen ist die Entschliebung der höheren kirchlichen Behörde erforderlich und ausreichend. Die staatliche Ermächtigung ist seit 1848 von dem Ministerium des Innern zu erteilen².

8. § 30. Die von Bayern abgetretenen Gebietsteile.

Von Bayern wurden 1866 an Preußen abgetreten das Bezirksamt Gerstfeld, bestehend aus den beiden Landgerichtsbezirken Hilders und Wehlers, der Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreise Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf.

Der Rechtszustand in diesen Gebieten war ein völlig verschiedener, da in keinem derselben die bayrischen Erwerbsbeschränkungen galten³.

1. In dem Landgerichtsbezirke Hilders, welcher früher ein Bestandteil des Bistums Würzburg gewesen war, gilt die fürstbischöfliche Verordnung vom 31. Juli 1725⁴, welche alle an kirchliche Institute ohne landesherrliche Genehmigung geschehenen Veräußerungen bürgerlicher Güter ohne Unterschied der Erwerbssart und des Wertbetrages für an und für sich nichtig erklärt und den bürgerlichen Personen zu jeder Zeit das Auslösungsrecht bezüglich solcher Erwerbungen zugestht.

2. In dem Landgerichtsbezirke Wehlers, einem früher fuldaischen Amte, welches durch Vertrag mit Osterreich vom 14. April 1856 an Bayern gekommen war, gilt das fuldaische Dekret vom 23. Oktober 1767⁵, welches für den kirchlichen Immobiliärerwerb jeder Art landesherrliche Bewilligung verlangt.

3. In Orb, einem ehemals kurmainzischen Gebietsteil, gilt kurmainzisches Recht⁶.

4. In der früher sächsischen Enklave Kaulsdorf bestehen zur Zeit der Vereinigung mit Preußen einschränkende Vorschriften für den Erwerb der Kirche überhaupt nicht. Durch Verordnung vom 22. Mai 1867⁷ werden daselbst aber alle preussischen Gesetze und Verordnungen,

¹ Wenn Rahl a. a. O. S. 181 und 274 anzunehmen scheint, daß Art. 93 nur die wohlthätigen Erwerbungen der staatlichen Genehmigung unterstellt, so ist dies nicht richtig. Einmal macht Art. 39 keinen Unterschied zwischen wohlthätigen und lästigen Erwerbungen, sondern handelt von Erwerbungen schlechthin, sodann aber wird im Art. 29 der Verordnung auch bei Vertauschungen von Grundstücken, also jedenfalls lästigen Erwerbungen, Genehmigung der Ministerien des Inneren und der Justiz erfordert. Dies ist auch die Ansicht von Schulte a. a. O. S. 106. 100 Gulden nach dem 24^{1/2}-Gulden- bzw. 14-Thalerfuß (Münzkonvention zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838) = 57^{1/7} Thaler.

² Schulte a. a. O. S. 106. 121.

³ Vgl. Rahl a. a. O. S. 140 gegenüber Schulte a. a. O. S. 106. 107. Dazu Roth, Bayrisches Civilrecht I 232 Nr. 26; Widder, Amortisationsgesetzgebung in Bayern S. 101.

⁴ Würzburgische Mandatensammlung I 737.

⁵ S. oben S. 225.

⁶ S. oben S. 224. 225.

⁷ GS. S. 729.

welche in dem Kreise Ziegenrück des preußischen Regierungsbezirkes Erfurt in Geltung stehen, eingeführt.

C. Die neueren gesetzlichen Bestimmungen.

I. Beschränkungen des Mobiliarerwerbes.

1. Das Gesetz vom 23. Februar 1870.

a. § 31. Die Bestimmungen desselben.

Der Mobiliarerwerb der Kirche wird durch das Gesetz vom 23. Februar 1870, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, in einheitlicher Weise, und zwar, nachdem durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. März 1873¹ die Einführung im Jagdbebiet und durch § 7, a des Gesetzes vom 25. Februar 1878 die Einführung in Lauenburg statgefunden hat, für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie geordnet. Darnach ist staatliche Genehmigung erforderlich:

1. Ohne Rücksicht auf den Betrag der Zuwendung,

a. soweit dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,

b. insoweit dadurch einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken etwas gewidmet werden soll².

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob die Bestimmung zu 1a sich als eine Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes darstellt. Kahl³ bestreitet dies, da der Erwerb nur bei bereits bestehenden kirchlichen Instituten möglich sei und daher auch nur bei ihnen beschränkt werden könne. Die Behauptung kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Vermögen der Kirche setzt sich zusammen aus den Vermögen der einzelnen, durch das bürgerliche Recht mit Rechtspersönlichkeit versehenen kirchlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w. Ohne sich dem Vorwurfe aussetzen zu müssen, als ob man der Theorie des Eigentums der Gesamtkirche das Wort redete, wird man annehmen dürfen, daß durch Gründung einer neuen kirchlichen Stiftung, eines neuen kirchlichen Erwerbsorganes das Vermögen der Kirche selbst mittelbar eine Vermehrung erfährt. In der Verfassung der Genehmigung liegt daher insofern eine Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes.

2. Mit Rücksicht auf den Betrag, sofern die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, mögen sie für inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen⁴ bestimmt sein, ihrem

¹ G. S. 107.

² § 1 des Gesetzes.

³ a. a. D. S. 3.

⁴ Soweit es sich um solche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen handelt, besteht daher zwischen in- und ausländischen Kirchen kein Unterschied mehr. Soweit der Mobiliarerwerb ausländischer Kirchen ein entgeltlicher ist, werden auch jetzt noch die §§ 195, 196 II 11 A. R. zur Anwendung kommen müssen.

Werte nach die Summe von 1000 Thalern übersteigen. Dann aber bedürfen sie, um gültig zu sein, ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs bezw. der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde. Fortlaufende Leistungen werden dabei mit 5 Prozent zu Kapital gerechnet¹. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt bleiben².

In allen Fällen erfolgt sie unbeschadet etwaiger Rechte dritter Personen. Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabsolgen sind³.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnisstrafe, unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die hierzu erforderliche Genehmigung nachzusehen;

2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabsolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind durch die neueren Gesetze über die katholische Vermögensverwaltung und über die evangelische Kirchenverfassung in der preussischen Monarchie nicht abgeändert worden⁴.

b. § 32. Abweichungen von dem bisherigen Rechtsstande.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 schließt sich im allgemeinen an die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 und die zu derselben ergangenen Ergänzungsbestimmungen an. Abweichungen enthält es in folgenden Punkten:

1. Die Erwerbsbeschränkungen, welchen schon die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 nicht die Kirche allein, sondern sämtliche öffentlichen Anstalten und Gesellschaften mit Korporationsrechten unterworfen hatte, werden auf alle Korporationen und anderen juristischen Personen ausgedehnt.

2. Bis zum Betrage von 1000 Thalern sind die Zuwendungen auch an ausländische Kirchen ohne weiteres gültig.

3. Die durch § 1 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 den Vorstehern inländischer Anstalten und Korporationen auch bei Zuwen-

¹ § 2 des Gesetzes.

² § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

³ § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

⁴ Vgl. Schlußsatz zu § 50 des Gef. vom 20. Juni 1875, § 11 des Gef. vom 7. Juni 1876, Art. 25 des Gef. vom 3. Juni 1876, Art. 33 des Gef. vom 6. April 1878, Art. 22 des Gef. vom 6. August 1883, Art. 19 des Gef. vom 19. März 1886.

dungen unter 1000 Thalern auferlegte Anzeige wird nicht mehr erfordert.

4. Die besonderen durch die Kabinettsordre von 1833 für Seelenmessen und für Zuwendungen, welche zwar einer öffentlichen Anstalt oder einer Korporation beschieden, aber zur Verteilung an einzelne bestimmt sind, gemachten Ausnahmen werden nicht wiederholt.

5. Wiederkehrende Leistungen werden nicht mit 4, sondern mit 5 Prozent zu Kapital gerechnet.

6. Die Erteilung der landesherrlichen Genehmigung kann unter Umständen im Wege der Delegation durch königliche Verordnung einer ein für allemal zu bestimmenden Behörde übertragen werden.

7. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

8. Die Bestimmungen der §§ 7 a. E., 8 und 9 der Kabinettsordre von 1833, wonach:

a. die gesetzlichen Vorschriften, aus welchen Schenkungen und letztwillige Verfügungen angefochten werden können, aufrecht erhalten bleiben,

b. Verwandte, welche zu den gesetzlichen Alimentationsberechtigten gehören, dann, wenn die Unzulänglichkeit des durch die Vermächtnisse geschmälernten Nachlasses den ihnen gesetzlich zustehenden Einkünften Abbruch thun würde, aus den Einkünften der Vermächtnisse Gewährung des Unterhalts verlangen können, sind nicht wieder aufgenommen worden.

9. An Stelle der bisherigen ganz unbestimmt gehaltenen und nur in Bezug auf die Höhe mit einer Grenze versehenen Strafbestimmungen sind ein für allemal bestimmte, unabänderliche Straffätze getreten.

2. Besondere, neben dem Gesetze vom 23. Februar 1870 weiterbestehende Beschränkungen.

a. § 33. Die besonderen Beschränkungen der Klöster und Orden im Allgemeinen Landrecht.

Die besonderen Beschränkungen, welchen in den §§ 1182 — 1209 II 11 A. L. R. die Klöster unterworfen werden, werden durch das Gesetz vom 23. Februar 1870 nicht anders berührt als schon durch die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833. Darnach kommen bei freigebigen Zuwendungen an die zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden¹ an Stelle der landrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden neuen Vorschriften zur Anwendung.

Fraglich könnte sein, ob die §§ 1182 — 1209 a. a. O. durch das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche², nicht als aufgehoben zu erachten sind. Die Frage ist zu verneinen.

¹ Vgl. §§ 1189. 1190 II 11 A. L. R.

² G. E. S. 217.

Eine Aufhebung könnte erfolgt sein

1. ausdrücklich — das ist nicht der Fall gewesen — oder

2. stillschweigend, wenn die landrechtlichen Beschränkungen mit dem grundsätzlichen Standpunkte des Gesetzes von 1875 unvereinbar wären. Eine solche Unvereinbarkeit liegt ebenfalls nicht vor. Das Gesetz von 1875 hat die geistlichen Orden vom Gebiete der preussischen Monarchie nicht völlig ausgeschlossen, sondern in den §§ 1 und 2 das Fortbestehen gewisser Niederlassungen und damit des Kloster- und Ordenswesens ausdrücklich anerkannt. Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880¹ hat unter gewissen Voraussetzungen die Errichtung neuer Niederlassungen gestattet, Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886² diese Bestimmungen noch erweitert. Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1887³ endlich hebt ziemlich das ganze Gesetz von 1875 wieder auf, indem darnach im Gebiete der preussischen Monarchie diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen wieder zugelassen sind, welche sich

- a. der Ausbülfe in der Seelsorge,
- b. der Übung der christlichen Nächstenliebe,
- c. dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen,
- d. deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen sollen in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen ist den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückzugeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Durch Gesetz vom 22. Mai 1888⁴ werden schließlich einer großen Reihe von Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche Korporationsrechte verliehen.

Für diese also und alle sonstigen Niederlassungen, welche Korporationsrechte haben oder erlangen werden, kommen die landrechtlichen Vorschriften nach wie vor zur Anwendung.

b. § 34. Die Beschränkungen des Mobiliarerwerbes in Hessen-Homburg.

Die Hessen-Homburgische Verordnung vom 18. Dezember 1842, betreffend die Verwaltung des kirchlichen und geistlichen Stiftungsvermögens, erfordert zur Gültigkeit von Zuwendungen aller Art an Kirchen und geistliche Stiftungen die Ermächtigung der Regierung. Sie macht dabei keinen Unterschied in Bezug auf die Erwerbart oder

¹ G. S. S. 285.

² G. S. S. 147.

³ G. S. S. 127.

⁴ G. S. S. 113.

den Wertbetrag des Erwerbsgegenstandes. Da das Gesetz vom 23. Februar 1870 nur den unentgeltlichen Mobiliarerwerb der Kirche regelt, muß angenommen werden, daß der entgeltliche Mobiliarerwerb der Kirche auch heute noch der Genehmigung der Regierung bedarf. Daß die Verordnung von 1842 damit über das Ziel der Staatsaufsicht hinauschießt, geht aus den zu Anfang dieser Arbeit gemachten Ausführungen hervor¹.

II. Beschränkungen des Immobiliärerwerbes.

1. Inländischen Kirchen gegenüber.

a. § 35. Nach dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 ist überschrieben: Gesetz betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Darnach sollte man annehmen, daß es in seiner Absicht gelegen hätte, auch den Immobiliärerwerb der Korporationen und anderen juristischen Personen für die ganze Monarchie nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Das ist aber nicht der Fall.

Nachdem in den §§ 1—3 des Gesetzes die fortan für den Mobiliarerwerb zur Anwendung zu bringenden Vorschriften festgestellt sind, bestimmt § 4 des Gesetzes, daß die besonderen gesetzlichen Vorschriften, welche für die Erwerbung unbeweglicher Gegenstände durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt staatliche Genehmigung vorschreiben, durch die Bestimmungen der §§ 1—3 des Gesetzes nicht berührt werden. Soweit aber zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften die Genehmigung des Königs oder der Ministerien erfordert wird, können statt dessen im Wege der königlichen Verordnung anderweitig die Behörden bestimmt werden, welchen die Genehmigung fortan zustehen soll.

Damit sind überall da, wo in Preußen die Immobiliärerwerbungen der Kirche schon früher der staatlichen Genehmigung bedurften, die bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten worden. Wo solche einschränkende Vorschriften fehlten, hat auch das Gesetz vom 23. Februar 1870 neue nicht einführen wollen².

Um nun wenigstens in Bezug auf die formelle Behandlung der Erteilung der staatlichen Genehmigung die verschiedenen partikularrechtlichen Vorschriften einander näher zu bringen, erklärt Satz 2 des § 4 es für zulässig, daß da, wo seither der Landesherr oder die Ministerien zur Erteilung der Genehmigung berufen sind, an deren Stelle im Wege der Delegation durch königliche Verordnung die Zuständigkeit ander-

¹ S. oben S. 194 u. unten S. 260.

² Dies ist nicht unbestritten. Man hat die Anwendbarkeit der §§ 1—3 auf Zuwendungen beweglicher wie unbeweglicher Sachen behauptet und dem § 4 eine entsprechende Auslegung gegeben. Das Unrichtige der Behauptung soll bei Gelegenheit der kritischen Beurteilung im zweiten Teile der Arbeit — § 52 S. 260 ff. — dargelegt werden.

weittiger Behörden festgesetzt werden kann. Von diesem der Krone eingeräumten Rechte wurde aber fürs erste kein Gebrauch gemacht, so daß nach wie vor bald die Genehmigung der einschlägigen Centralstelle genügte, wie z. B. in den neun alten Provinzen und in den großherzoglich hessischen Gebietsteilen, bald die Genehmigung des Landesherren unmittelbar notwendig war, wie in den meisten Erwerbungen des Jahres 1866.

Was die materiellen Vorschriften anlangt, so war der Rechtsstand, um ihn noch einmal kurz zu wiederholen, folgender:

Teils war der Immobiliärerwerb der Kirche ohne Unterschied des Titels von staatlicher Genehmigung abhängig, wie
in den landrechtlichen Gebietsteilen Preußens,
in den fünf hannoverschen Stadtgebieten Göttingen, Einbeck, Osterode, Nordheim und Hameln,

in Fulda,

in den Landgerichtsbezirken Hilders und Weyhers,

in Schleswig-Holstein,

in Hessen-Homburg;

teils war nur der entgeltliche Erwerb an staatliche Genehmigung gebunden, wie

in Altheffen und Hanau;

teils nur der unentgeltliche, wie

in Nassau, soweit die katholische Kirche in Frage kam, und im französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz;

teils bestanden überhaupt keine Beschränkungen, wie

in den gemeinrechtlichen Teilen Altpreußens, einschließlich Hohenjollern und Jahdegebiet,

in Lauenburg,

in Frankfurt am Main,

in Nassau, soweit die evangelische Kirche in Betracht kam,

in dem gemeinrechtlichen Teile Hannovers mit Ausnahme der fünf Stadtgebiete;

teils ganz besondere Bestimmungen, wie

in den großherzoglich hessischen Abtretungen, in Kurmainz und Orb.

b. § 36. Nach neueren Gesetzen.

Die durch das Gesetz vom 23. Februar 1870 aufrecht erhaltene Rechtsungleichheit, welche den Geschäftsgang in der Praxis außerordentlich erschwerte, ist gegenwärtig fast vollständig beseitigt. Die Beschränkungen des Immobiliärerwerbes haben für die katholische wie für die evangelische Kirche eine Regelung nach einheitlichen Grundsätzen erfahren.

Darnach ist zum Erwerbe von Grundeigentum, wozu nicht nur Grundstücke, sondern auch Rechte mit Immobiliareigenschaft gehören, „weil diese auch unter den Begriff Grundeigentum subsumiert werden können und ebenfalls einen gleich wertvollen und sicheren Bestandteil des kirchlichen Vermögens bilden“¹, ohne Unterschied des Wertbetrages

¹ Hinschius, Preuß. Kirchengesetze 1874/75 S. 140.

staatliche Genehmigung erforderlich. Ob der Erwerb durch Kauf, Tausch, kurz auf Grund eines lästigen oder auf Grund eines unentgeltlichen Titels stattfindet, ist dabei gleichgültig¹. Die Behörden, welche die Staatsgenehmigung zu erteilen haben, sind:

1. der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sobald der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes die Summe von 10 000 Mark übersteigt;

2. in allen übrigen Fällen der Regierungspräsident. Gegen die Verfügungen des letzteren steht Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. Diese Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten:

I. für die katholische Kirche

im § 50,1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden², in Verbindung mit Art. 1,1 und 3, 2 der Verordnung über die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte vom 27. September 1875³, und in § 2,1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen⁴.

Die Vorschriften gelten einheitlich in der ganzen Monarchie mit folgenden Abweichungen:

1. Soweit das Grundeigentum von Anstalten, Stiftungen und Fonds erworben werden soll, welche unter der Verwaltung von Diöcesanorganen stehen, ist die Zuständigkeit durch Art. 1,1 und 4 der Verordnung über die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte vom 29. September 1876⁵ anders geordnet worden. Und zwar sind zur Erteilung der Staatsgenehmigung berufen:

a. der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, unter Zuziehung des Ministers des Inneren, soweit dessen Ressort beteiligt ist, sobald der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes die Summe von 10 000 Mark übersteigt,

b. in allen übrigen Fällen der Oberpräsident. Gegen die Verfügungen des letzteren steht Berufung zu:

α. an die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Inneren, wenn das Ressort des Ministers des Inneren beteiligt ist,

β. in den übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten⁶.

2. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Erwerb der Klöster und Orden, bezüglich welcher durch § 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 aufrecht erhalten werden. Darnach unterliegt nach § 3 die Vermögens-

¹ Hinschius a. a. O. S. 164.

² G. S. S. 241.

³ G. S. S. 571.

⁴ G. S. S. 149.

⁵ G. S. S. 401.

⁶ Art. 3 der Verordnung.

verwaltung und damit auch der Erwerb der fortbestehenden Niederlassungen der Aufsicht des Staates. Zum Erlasse von Bestimmungen, nach welchen die Staatsaufsicht ausgeübt werden soll, sind im § 5 die Minister des Inneren und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt worden. Da bisher solche Bestimmungen nicht ergangen sind, so haben solange, bis die beteiligten Ressortminister von ihrem Rechte Gebrauch machen, die früheren gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen¹.

II. für die evangelische Kirche

sind sie eingeführt:

1. in den neun alten Provinzen durch § 24,1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung daselbst², in Verbindung mit Art. 1,2 und Art. 3 der königlichen Verordnung vom 9. September 1876³;

an Stelle des Regierungspräsidenten tritt für Berlin der Polizeipräsident.

2. in Schleswig-Holstein mit Lauenburg und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden durch Art. 32,1 des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung daselbst⁴, in Verbindung mit Art. 1,1 und Art. 3,7 und Abs. 2 der königlichen Verordnung vom 19. August 1878⁵;

3. in Hannover, soweit die evangelisch-reformierte Kirche in Betracht kommt, durch Art. 21,1 des Gesetzes vom 6. August 1883 über die evangelisch-reformierte Kirchenverfassung daselbst⁶ in Verbindung mit Art. 1,1, 3,6 und 6 der königlichen Verordnung vom 25. Juli 1884⁷;

die für Hannover, insbesondere für Ostfriesland und das Harlinger Land maßgebenden Vorschriften gelten auch im Jahdegebiet⁸.

4. in Hannover einschließlich des Jahdegebietes, soweit die evangelisch-lutherische Kirche in Frage kommt, durch Übertragung der früher von den Konsistorien ausgeübten Staatshoheitsrechte auf die betreffenden Staatsbehörden (Gesetz vom 6. Mai 1885⁹ in Verbindung mit der Verordnung vom 24. Juni 1885)¹⁰.

¹ Vgl. Hinschius zu Koch, Allgemeines Landrecht II 11 Anm. 81 zu § 960 und die daselbst angeführten Erkenntnisse des Obertribunals und Reichsgerichts, welche hier analoge Anwendung finden müssen. Art. V des Gesetzes vom 29. April 1887 — s. ob. S. 231 — hat hierin nichts geändert.

² G. S. 125. Vgl. auch §§ 18, 28 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche, vom 15. Dezember 1886 (Kirchl. Gef.- u. Verordn.-Blatt. 1887. S. 1).

³ G. S. 395.

⁴ G. S. 145.

⁵ G. S. 287.

⁶ G. S. 295.

⁷ G. S. 319.

⁸ Gesetz vom 10. März 1882 (G. S. S. 17).

⁹ G. S. 135.

¹⁰ G. S. 274.

5. im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel durch Art. 18,¹ des Gesetzes über die evangelische Kirchenverfassung daselbst vom 19. März 1886¹ in Verbindung mit Art. 1,¹ und 3,⁴ der königlichen Verordnung vom 10. Januar 1887².

6. in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landkreises Frankfurt a. M. durch A. G. vom 11. März 1889, betr. die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen³.

Die neuen Grundsätze sind noch nicht eingeführt: in Frankfurt am Main, soweit die unter 6 angeführte Bestimmung nicht Platz greift. Soweit dieselben aber innerhalb der preussischen Monarchie für die evangelische und katholische Kirche Anwendung finden, sind dadurch alle früheren Besonderheiten gefallen und alle älteren Rechtsvorschriften, insbesondere § 194 II 11 A.R. beseitigt worden.

2. § 37. Ausländischen Kirchen gegenüber.

Der Immobiliärerwerb auswärtiger Kirchen ist durch die neuere Gesetzgebung nicht berührt worden. Es sind daher nach wie vor die älteren Vorschriften zur Anwendung zu bringen, nämlich die §§ 195. 196 II 11 A.R., das Gesetz vom 4. Mai 1846 und diejenigen Bestimmungen in den Erwerbungen von 1866, welche den Immobiliärerwerb ausländischer Kirchen beschränken.

Darnach ergibt sich folgender Rechtsstand:

1. Der Immobiliärerwerb ist ohne Unterschied des Erwerbstitels von staatlicher Genehmigung abhängig
 - a. in den neun alten Provinzen,
 - b. in dem landrechtlichen Teile Hannovers,
 - c. in der Enklave Paulsdorf⁴,
 - d. in Schleswig-Holstein⁵,
 - e. in Frankfurt am Main⁶.
2. der unentgeltliche Erwerb ist frei, der entgeltliche bedarf der Staatsgenehmigung in Kurmainz und Orb⁷.
3. In allen übrigen Gebietsteilen bestehen überhaupt keine Beschränkungen.
4. Wo staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ist zu deren Erteilung allemal nur der Landesherr zuständig.

¹ G.S. S. 102.

² G.S. S. 7.

³ G.S. S. 81.

⁴ Verordnung vom 22. Mai 1867.

⁵ Verordnung vom 17. Mai 1799.

⁶ Gesetz vom 29. September 1863.

⁷ Verordnung vom 5. April 1737.

Kritische Beleuchtung.

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Recht des Staates zur Beschränkung des kirchlichen Eigentumserwerbes.

1. § 38. Im allgemeinen.

Dem Staate steht kraft seines Hoheitsrechtes die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengesellschaften und der durch das bürgerliche Recht als erwerbsfähig anerkannten kirchlichen Institute, welche sich als Korporationen des öffentlichen Rechts darstellen, zu. Die Aufsicht hat nicht nur den Zweck, dafür zu sorgen, daß das Vermögen dauernd erhalten und seiner Bestimmung gemäß verwendet wird, sondern auch zu verhüten, daß in der Verwaltung etwas Gesetzwidriges oder dem gemeinen Wohle Schädliches geschieht. Ein wesentlicher Bestandteil der Vermögensverwaltung ist die Vermehrung des Vermögens durch Hinzuerwerb neuer Vermögensstücke. Der Staat ist daher, sobald die Vermögensmehrung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder mit dem gemeinen Wohle nicht im Einklange steht, berechtigt und verpflichtet, von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen und den Eigentumserwerb der Kirche zu beschränken. Die Gründe hierfür sind im einzelnen folgende.

Einmal ist es zweifellos, daß ein großer Vermögensbesitz in der Hand von Korporationen und Anstalten die wirtschaftliche Gleichheit in der Gesellschaft weit mehr stört und ein weit größeres Übergewicht derselben zum Nachteile des gemeinen Wohls begründen kann als ein ebenso großer oder noch größerer Besitz in der Hand von Privatpersonen, weil jene das, was sie einmal erworben haben, nicht wieder in den allgemeinen Verkehr bringen, sondern in der Regel festhalten und für ihre eigentümlichen Zwecke ausnützen¹. Ganz besonders trifft dies bei der Kirche zu, welche durch Veräußerungsverbote das Kirchengut wirtschaftlich vollständig isoliert hat. Man nannte deshalb die Kirche in der Ausdrucksweise des Mittelalters „manus mortua“, „die tote Hand“, „als eine Besitzerin und Eigentümerin, von welcher so wenig eine Wiedergabe des einmal Erlangten zu erwarten war wie von der geschlossenen Hand eines Toten“ und bezeichnete dementsprechend das Übereignen von Vermögensstücken ad manum mortuam mit „admortizare“, weil sie für den Weltverkehr dadurch getötet wurden².

Wenn daher der Staat für den Erwerb der Kirche besondere gesetzliche Schranken aufstellt, so ist er durch seine Pflicht, das wirtschaftliche Gleichgewicht in der Gesellschaft zu erhalten, sowie dadurch gerechtfertigt, daß das Kirchengut zum Nachteile des Nationalwohlstandes dem Umlaufe in dem Güterleben des Volkes dauernd entzogen ist³.

¹ Vgl. Hinschius in Marquardtsens Handbuch des öffentlichen Rechts I 316 f.

² Rahl a. a. O. S. 1 f.

³ Vgl. Dove in Richters Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1266.

Zum anderen hat der Staat darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht die Kirche, in Abirrung von der ihr eigenen Aufgabe, als Vermittlerin zwischen Gott und den Menschen zu dienen, unter Zuhilfenahme ihres großen Vermögens Ziele anstrebt, welche das Staatswohl gefährden können. Solche Rücksichten sind bei der katholischen Kirche, deren Tendenzen mit dem Wohle des Staates nicht immer übereinstimmen, unabweislich. Zwar bestreiten die katholisch-kirchlichen Organe, daß die Kirche im Stande sei, ihr Vermögen zu politischen Zwecken auszunützen, und erklären derartige Worte als Verleumdung¹. Demgegenüber mag auf die Worte hingewiesen werden, welche einst Papst Leo XII (1823—1829) schrieb: „Schon blühen uns in den amerikanischen Staaten Hoffnungen auf. Die Freiheit, welche die Republikaner im Norden dieses Weltteils genießen und die auch dem Orden der Gesellschaft Jesu zu gute kommt, wird vielleicht, noch ehe 50 Jahre verstrichen sind, die Mitglieder dieses Ordens zu Herren der Wahl der Abgeordneten zu dem Nationalkongreß und zu dirigierenden Mitgliedern in den Senaten der meisten Provinzen machen.“² Und der Cardinal Tournon schreibt von den Thaten der Jesuiten: „Mit Geld dringen sie in alle Kabinette, mit Geld bahnen sie sich einen unfehlbaren Weg zum Throne und mit Geld verschaffen sie sich in der Nähe der Fürsten Vertreter, welche ihnen den Vorteil sichern, allein gehört zu werden. Mit Geld schließen sie den Mund, welcher verpflichtet wäre zu sprechen, mit Geld machen sie denjenigen berebt, welcher zu schweigen verbunden wäre, mit Geld hemmen sie den Arm, bereit den Blitz zu schleudern, welchen sie verdienen. So sieht man sie in China, so in Rom und überall anderwärts“³. Freilich ist hier nur das Thun und Treiben einer einzigen Ordensgesellschaft geschildert. Solange dasselbe aber von der Kirche gebilligt wird, solange die Kirche solche Grundsätze gutheißt, wird der Staat sich wohl davor hüten müssen, ihr zu ihrem geistigen noch ein wirtschaftliches Übergewicht zu verleihen.

Zum dritten muß der Staat verhindern, daß durch Zuwendungen an die Kirche die Angehörigen des Spenders benachteiligt werden. Auch der ungläubigste Mensch zeigt sich, wenn sein letztes Stündlein gekommen ist, zu einer Ausöhnung mit der Kirche geneigt und willfährig; er möchte gern wieder gut machen, was er sein ganzes Leben hindurch gesündigt hat. In solcher Gemütsstimmung wird er in der Hoffnung, sich das ewige Seelenheil zu erkaufen, nur zu leicht bereit sein, berechnete Ansprüche hilflosbedürftiger Verwandten zu vergessen und sein Hab und Gut der Kirche zuzuwenden. Soweit die Verwandten zu den gesetzlichen Pflichtteilsberechtigten gehören, sind sie zwar ohnehin in der Lage, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers, welche ihre Rechte schmälern, anzufechten. Es kann aber in Zuwendungen an die Kirche eine Vernachlässigung solcher Angehörigen liegen, welche nicht

¹ Pastoralblatt der Erzdiocese München-Freising. 1873. S. 202.

² Der Lutheraner, Organ der Missouri-synode, Juli 1872.

³ Mémoires de la congrégation de la mission. Paris 1865. Tom. IV p. 244. — Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern und die Aufgabe der Reichsregierung. S. 127 f.

zu den Pflichtteilsberechtigten gehören, welche jedoch der Erblasser dennoch, wenn auch nur aus moralischen Gründen, zu bedenken verpflichtet war. Da muß der Staat die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der hilflosbedürftigen Lage solcher Angehörigen, die Zuwendung ungeschehen zu machen oder wenigstens gebührend einzuschränken.

Unter diesen Umständen wird es nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigentümliche Gebiet angesehen werden können, wenn der Staat bestimmte Beschränkungen des kirchlichen Eigentumsverwerbs aufstellt. Man wird dies um so weniger thun können, als das Recht des Staates zum Erlasse solcher Beschränkungen schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt. Bekanntlich enthalten die Satzungen des kanonischen Rechts verschiedene Veräußerungsverbote, welche verhindern sollen, daß von denjenigen Gütern, welche an die Kirchen und geistlichen Stiftungen gekommen sind, etwas in den weltlichen Verkehr zurückkehre. Dekretalen der Päpste schreiben allgemein für den Übergang von Kirchengütern in die Hände von Laien päpstliche Genehmigung vor. Nun giebt es eine Rechtsregel: „Quod quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur“. Folglich ist nichts billiger, als daß auch den Landesherren das Recht oder vielmehr die Pflicht zukommt, zu gebieten, daß zum Wohle des Staates und ihrer Untertanen von weltlichen Gütern ohne ihre Einwilligung nichts an die Kirche kommt¹.

Schließlich ergiebt sich das Recht des Staates, welches von der Wissenschaft früher lebhaft bestritten wurde und heute allgemein anerkannt ist, aus der Thatsache, daß dasselbe in deutschen wie außerdeutschen, weltlichen wie ganz besonders geistlichen Staaten von jeher Anwendung gefunden hat.

2. § 39. Insbesondere in Preußen. Einwirkungen der Verfassungsurkunde auf das Beschränkungsrecht.

Die Oberaufsicht des Staates über die zweckmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens ist in der preußischen Gesetzgebung von jeher anerkannt worden. Schon das Allgemeine Landrecht enthält hierüber ausdrückliche Vorschriften², welche in der neueren Kirchengesetzgebung³ ihre nähere Ausbildung erfahren haben. Die Gründe, welche sich für die allgemeine Notwendigkeit des Einschreitens des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber dem Überhandnehmen des kirchlichen Eigentums haben anführen lassen, sind im wesentlichen auch für den Erlaß der in dieser Richtung ergangenen preußischen Vorschriften maßgebend gewesen. Gleich das erste preußische umfassende Amortisationsedikt vom 21. Juni 1753 wird durch den Großkanzler von Cocceji angeregt, weil er während seiner Amtsthätigkeit wahrgenommen habe, daß viele Leute all ihr Vermögen oder einen großen Teil desselben den Kirchen, Stiftern, Klöstern

¹ v. Moshamm, Über die Amortisationsgesetze überhaupt und besonders in Bayern S. 60.

² §§ 161. 952 II 11 ALR.

³ Vgl. für die katholische Kirche die Gesetze vom 20. Juni 1875 und vom 7. Juni 1876; für die evangelische Kirche die Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 3. Juni 1876 nebst den dazu ergangenen Verordnungen.

und anderen piis corporibus vermachen und ihren Verwandten entziehen, wozu die einfältigen Leute von den Geistlichen, insonderheit auf dem Totenbette, durch allerhand persuasiones verleitet würden. Cocceji beantragt daher in einem Berichte an König Friedrich II vom 17. Februar 1751, „daß keiner Kirche, Stift oder anderem pio corpori, von welcher Religion sie seien, ein mehreres als 500 Thaler vermacht, legiert oder geschenkt werden könne, sondern das übrige entweder weltlichen Personen oder deren Erben ab intestato hinterlassen werden müsse“. Der König bemerkt am Rande des Antrages: „Ganz recht“. Der Antrag wird mittels Schreibens vom 5. November desselben Jahres durch den Minister Grafen von Münchow erneuert, „weil der so tief eingewurzelte Aberglaube und Religionseifer fast tagtäglich Leute bewege, ihr Vermögen ihren öfters bedürftigen Verwandten zu entziehen und solches der Geistlichkeit zuzuwenden“. Fast mit den Worten der beiden Antragsteller wird das Edikt von 1753 eingeleitet; es wäre die Wahrnehmung gemacht, daß bei allen drei aufgenommenen Religionen den Klöstern, Stiftern und Kirchen u. s. w. verschiedene ansehnliche Summen durch Geschenke, Vermächtnisse und andere titulos dominium translativos zugewendet und dadurch den nächsten Verwandten die Erbschaft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Kapitalien entzogen würden. Man müsse daher dagegen eine Schranke aufrichten, um so mehr, als es bekannt sei, daß die Priester durch Schleichwege, Überredungen und ähnliche Kunstgriffe die einfältigen, schwachköpfigen und abergläubischen Leute besonders auf dem Krankenbette zu solchen Zuwendungen zu bringen suchten¹.

Dieselben Grundsätze werden zur Rechtfertigung des Edikts geltend gemacht, als der katholische Klerus in Schlessien dagegen Widerspruch erhebt. Der König erwidert in der Resolution vom 1. Dezember 1753: „Wir können auf keine Weise begreifen, wie der römisch-katholische Klerus sich begeben lassen mögen, zu behaupten, daß ihre zeitlichen Güter und insonderheit diejenigen, welche sie noch nicht einmal wirklich besitzen, sondern noch erst in Zukunft durch Testamente zu erlangen hoffen, mit ad statum religionis gehören, folglich uns salvo hoc statu² nicht erlaubt sei, dem bei solchen Vermächtnissen bisher im Schwunge gewesenem gänzlichen Mißbrauche, welcher mehrenteils den Geiz und die suggestiones der Klerisei zum Grunde hat, gehörig zu steuern und Schranken zu setzen und Unsere Untertanen bei dem Genuße des ihnen nach göttlichen und menschlichen Rechten unstreitig zugestandenem Successionsrechtes zu schützen.“ In demselben Sinne spricht sich der Minister von Massow aus: „Der Vorwand, daß die Gewissensfreiheit durch die Einschränkung der Vermächtnisse ad pias causas et pro animis gestört würde, scheint mir ein bloßes Blendwerk zu sein, wodurch die Geistlichkeit nur ihren Geiz und übrige widrige

¹ Löwenberg a. a. O. S. 213. 214. Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlessien von 1740 bis 1758. S. 88.

² In dem Friedensvertrage zu Berlin vom 28. Juli 1742 hatte sich der König bezüglich der katholischen Kirche in Schlessien zur Aufrechterhaltung des status quo verpflichtet.

und übelgefinnte Absichten zu verbinden sucht. Daß eine gestörte Gewissensfreiheit ein Land depopulieren kann, ist außer Zweifel. Daß aber die Einschränkung der geistlichen Vermächtnisse dazu etwas beitragen soll, ist ungegründet. Vielmehr muß diese Disposition auch katholische Glaubensgenossen, da sie bei so vielen anderen beneficiis mit dem Ihrigen wider alle unerfättliche Begierde des Kleri, sich mit fremden Gütern zu bereichern, sicher gestellt werden, allcieren, sich in hiesigen Landen zu etablieren. Die Erfahrung und diejenigen Lande, wo dem Geiz und der Habsucht der Geistlichkeit der Zügel gelassen wird, bestätigen, in was für armseligen Umständen sich die Einwohner daselbst befinden“¹.

Der Wechsel der Zeit und die durch ihn veränderten Verhältnisse, die mannigfachen Erweiterungen des Ländergebietes der preußischen Monarchie haben eine Abänderung und Ergänzung der ersten Vorschriften zu wiederholten Malen mit sich gebracht, die Unterlagen und Beweggründe sind aber immer dieselben geblieben. Zweifelhaft ist gewesen, ob und in welcher Weise das Recht der preußischen Staatsverwaltung, dem Eigentumserwerbe der Kirche Schranken zu setzen, durch die preußische revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 beeinflusst worden ist. Man hat sich einmal auf Art. 15 derselben berufen, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, und daraus hergeleitet, daß auch der Erwerb derselben Einschränkungen nicht unterworfen werden könne. Diese Schlußfolgerung ist nicht anzuerkennen. Erst durch die staatliche Genehmigung erhält die Kirche ein Recht auf die Zuwendung, und erst mit dem Tage der erteilten Genehmigung kommt der Gegenstand der Zuwendung in ihre Verwaltung². Vorher hat sie nichts weiter als die Möglichkeit eines Erwerbes, welche durch Verfassung der Genehmigung vereitelt werden kann.

Sodann hat man das staatliche Beschränkungsrecht aus folgenden Gründen bestritten. Art. 42 Abs. 2 der Verfassungsurkunde erklärte Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, für die tote Hand für zulässig. Das Verfassungsänderungsgesetz vom 14. April 1856³, welches dem Art. 42 eine anderweitige Fassung gab, führte diese Vorschrift nicht wieder mit auf. Daraus folgerte man, daß damit das durch die Verfassungsurkunde der Staatsregierung eingeräumte Recht zum Erlasse von einschränkenden Vorschriften beseitigt sei“. Dieser Schluß ist höchst willkürlich. Die von Erzherzog Johann von Osterreich als Reichsverweser am 21. Dezember 1848 veröffentlichten Grundrechte des deutschen Volkes, welche die Grundlage für die Verfassungen in den einzelnen Staaten des deutschen Bundes bilden sollten, enthielten im Art. 9,4 die Bestimmung: „Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen

¹ Löwenberg a. a. O. S. 217 ff.

² de Sjo a. a. O. S. 117.

³ G. S. S. 353.

des öffentlichen Wohles zulässig.“ Diese Vorschrift war für Preußen gegenstandslos, da hier gesetzliche Beschränkungen des Erwerbes der toten Hand — ohne Einschränkung auf den Erwerb von Liegenschaften — schon von alters her bestanden. Wenn sie dessen ungeachtet in der Verfassungsurkunde Ausnahme fand, so war dies völlig überflüssig. Als daher im Jahre 1856 anlässlich der Wiedereinführung der gutherrlichen Polizei eine Abänderung des Art. 42 erforderlich wurde, ließ man erklärlicherweise jene unnötige Vorschrift fort. Das Recht der Staatsregierung, den Erwerb der Kirche zu begrenzen, oder die in dieser Beziehung bis dahin erlassenen Vorschriften sind dadurch in keiner Weise beeinträchtigt worden ¹.

II. Die Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit einschränkender Vorschriften.

1. § 40. Im allgemeinen.

Zweifelsohne muß die Frage, ob Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes zweckmäßig und zeitgemäß sind, aus denselben Gründen bejaht werden, durch welche das Recht des Staates zu deren Aufstellung bewiesen wird. Die Meinungen der Wissenschaft gehen darüber sehr auseinander. Insbesondere ist die Notwendigkeit der Erwerbsfreiheit für die katholische Kirche wiederholt behauptet worden. Seitens der protestantischen Kirche ist gegen die Erwerbsbeschränkungen niemals Einspruch erhoben. Dies hatte darin seinen Grund, daß der unentgeltliche Erwerb derselben von jeher sehr unbedeutend war und die Beschränkungen für sie sich deshalb wenig fühlbar machten. Ein alter bayrischer Schriftsteller sagt: „In protestantischen Landen ist *lex amortizationis* sehr rar, nicht *ex defectu potestatis*, sed *voluntatis*, denn was ohnehin nicht geschieht, braucht kein Verbot mehr“ ².

Von der einen Seite wird bestritten, daß ein Bedürfnis nach einschränkenden Bestimmungen für den kirchlichen Eigentumserwerb überhaupt besteht, da die Beforgnisse vor einem allzugroßen Anwachsen von beweglichem und unbeweglichem Besitze der Kirche zum Nachteile eines regen, nationalwirtschaftlichen Aufschwunges durch die zu Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen Verweltlichungen mit einem Schläge beseitigt wären. Die Kirche, seit jener Zeit auf ein sehr bescheidenes Maß weltlichen Besitztums beschränkt, bedürfe keiner Erwerbsbeschränkungen mehr, um so weniger, als sie erkannt habe, daß sie um so freier und nachdrücklicher wirke, je weniger das Bleigewicht irdischen Besitztums ihren Flügelschlag beirre. Ebenso wenig lägen die Gesetze aber im ferneren Interesse des Staates, nachdem die unausgestattete Kirche aufgehört habe, große Grundbesitzerin zu sein, Ackerwirtschaft, Geldwirtschaft und Gewerbe auf eigenen Füßen stehe und es nur erwünscht sein könne, wenn der fromme Sinn der Gläubigen der Kirche jenen

¹ Derselben Ansicht ist Raub a. a. O. S. 106 f.

² Reittmayr ad cod. Max. bav. civ. II 178.

befcheidenen Glanz, jene anständige Ausstattung gewähre, welche ihr Ansehen mehrten und in diesem Umstande der eigenen Wirksamkeit des Staates nur förderlich seien. Die einer Tendenzschrift¹ entnommenen Ausführungen, deren Verfasser die völlige Erwerbsfreiheit der Kirche befürwortet, widersprechen der Wirklichkeit. Thatsache ist ferner, daß die Kirche keineswegs ihr großes Vermögen benutzt hat, um Staatszwecke zu fördern, sondern daß sie es dazu angesammelt und angewendet hat, um eine Macht im Staate zu werden. Das Pastoralblatt der Erzdiöcese München-Freyfing² droht ausdrücklich: „Die katholische Kirche ist eine Großmacht, mit der jede andre Macht rechnen muß, wenn sie selber bestehen will und Dauer beansprucht.“ Will der Staat mit solchen Thatsachen rechnen, so wird er Bedenken tragen müssen, die Macht der Kirche zu sehr zu erweitern. Das thut er aber, wenn er den Erwerb derselben ganz frei giebt.

Nicht minder tendenziös und der Wirklichkeit widersprechend ist es, wenn von anderer Seite behauptet wird, daß Reichtum der Kirche im staatswirtschaftlichen Interesse liege³. Denn es werde dadurch der übergroßen Zerspaltung des Grundeigentums gewehrt, den Gefahren einer durch excentrische Vermögensverteilung sich vorbereitenden Übervölkerung vorgebeugt, dem Mangel an gesammelten Unterstützungsfonds für die Armut abgeholfen und auch der Einbuße großer Wirtschaften, welche allein die Mittel hätten, die von Wissenschaft und Übung gewonnenen wirtschaftlichen Verbesserungen auszuführen, gesteuert. Bei unbefangener Beurteilung bedürfen diese Behauptungen keiner ernstlichen Widerlegung. Es genügt darauf hinzuweisen, wie das volkswirtschaftliche Interesse des Staates schwerlich dadurch gefördert werden kann, daß sich Reichtum in der „toten Hand“ ansammelt, daß es dem Nationalwohlstande schwerlich förderlich sein kann, wenn Vermögen, entgegen dem von der Nationalökonomie gebotenen, freien Güterumlaufe, dem allgemeinen Verkehr und gesunden Kreislaufe entzogen wird.

Ganz ungerechtfertigt ist vollends, wenn das Bedürfnis zu Beschränkungen des kirchlichen Eigentumsverwerbes aus dem Grunde verneint wird, weil die heute vorherrschende materielle Richtung, der zur religiösen Gleichgültigkeit, zum völligen Abfall von der Kirche neigende Geist der Zeit an sich schon die wohlthätigen Zuwendungen an die Kirche einschränken und dadurch ohnehin einer gemeinschädlichen Vermehrung des Kirchenvermögens vorgebeugt sei⁴. Selbst wenn die Zeitrichtung in der That eine so wenig religiöse wäre, was ich keineswegs anerkenne, so wird die Höhe des Betrages der Zuwendungen an die Kirche kaum dadurch beeinflusst werden. Es ist zu erwägen, daß die Zuwendungen zum größten Teile auf lehtwilligen Verfügungen beruhen. Daß diese stets wahrer Frömmigkeit entspringen, ist zu bezweifeln. Im Gegenteile liegt die Annahme nahe, daß einem nicht unbedeutenden

¹ Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern S. 55. 56.

² Jahrgang 1873 S. 194.

³ Buß in Webers Kirchenlexikon I 212.

⁴ Vgl. Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 80.

Teile derselben die Absicht zu Grunde liegen wird, durch reichliche Spenden an die Kirche ein irreligiöses Leben wieder gut zu machen.

Im übrigen läßt sich aus den jährlichen Veröffentlichungen des preußischen Oberkirchenrats für die neun alten Provinzen der preußischen Monarchie der Nachweis führen, daß die Freigebigkeit gegenüber der evangelischen Kirche in den letzten Jahren sich ganz erheblich gesteigert hat. Mir liegen zufällig die Jahrgänge 1876 — 1884 des Preußischen Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts vor. Darnach beliefen sich die von der evangelischen Kirche erworbenen Schenkungen und Vermächtnisse

im Jahre 1876 auf	879 028 Mark
" 1877	868 356
" 1880	1 458 248
" 1881	1 033 408
" 1882	1 847 347
" 1884	2 071 497

Der Erwerb der katholischen Kirche, welche solche Veröffentlichungen vermeidet, wird sich schwerlich anders gestaltet haben. Wäre aber die Zeitrichtung wirklich eine so materielle, daß die Zuwendungen an die Kirche nicht besonders häufig vorkämen, so muß unter allen Umständen dagegen Einwand erhoben werden, daß man „religiöse Gleichgültigkeit“ staatlichen Gesetzen zu Grunde legt, daß der Staat darauf gewissermaßen spekuliert und auf diese Spekulation seine gesetzlichen Maßnahmen baut. Eine solche Spekulation wäre als ungeeignet und unwürdig zu verwerfen¹.

Scheinbar nicht ohne jede Begründung bekämpft Schulte² die kirchlichen Erwerbsbeschränkungen. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Freiheit aus fordert er volles, gleiches Recht für die Kirche mit allen Personen. „In einer Zeit, wo auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Gewerbes u. s. w. die Hemmnisse früherer Zeiten teils gefallen sind, teils an deren Wegräumung gearbeitet wird, ziemt es sich nicht mehr, dem einzelnen vorzuschreiben, wieviel, unter welchen Bedingungen er berechtigt erscheine zu Zwecken seiner Kirche zu widmen. Volle, uneingeschränkte Erwerbsfähigkeit jeder Kirche ist eine Forderung des Rechts und des echten Liberalismus. Beschränkungen des Erwerbes für die tote Hand passen nicht mehr in eine Zeit, welche mit Recht darauf hinarbeitet oder schon durchgeführt hat, alles Vermögen, alle Personen denselben Gesetzen rücksichtlich der Abgaben zu unterwerfen. In einer Zeit, wo die allgemeine Wechselfähigkeit, die Börse u. s. w. jedem homo sui iuris die stete Gelegenheit bietet, seines Vermögens los zu werden, und es Wege genug giebt, den Erwerb gegen Bekanntwerden zu sichern, paßt es nicht mehr, bloß die sogenannte tote Hand zu beschränken, dadurch faktisch den einzelnen an eine Erlaubnis zu binden, damit er sein Gut und Geld zu kirchlichen oder sonst wohlthätigen Zwecken widmen dürfe.“ Man kann der Ansicht Schultes nicht absprechen, daß sie sich von jeder einseitigen, tendenziösen Begünstigung

¹ Rahtl a. a. O. S. 18.

² Schulte, Juristische Persönlichkeit, Vorwort S. IV. V.

der Kirche frei hält. Das ist aber auch das einzig Anerkennenswerte an ihr. Im übrigen scheitert sie daran, „daß über den Grundsatz des absoluten Gewährlassens auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, als über eine Verleugnung des Berufes der Staatsgewalt, das Gericht der Thatfachen ergangen ist“¹. Dieser kurzen und treffenden Widerlegung ist nichts hinzuzufügen, da mit ihr den Schulteschen Ausführungen jede Unterlage genommen wird.

2. § 41. Insbesondere in Preußen.

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit der Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes ist in Preußen in jüngster Zeit in bejahendem Sinne entschieden worden. Die Staatsregierung sah sich, als durch die umfangreichen Erwerbungen des Jahres 1866 in den Vorschriften über die Erwerbsfähigkeit der Kirche eine große Rechtsungleichheit herbeigeführt war, vor die Wahl gestellt, ob es zur Beseitigung der Rechtsungleichheit vorzuziehen sei, unter Aufhebung sämtlicher altpreussischen und partikularrechtlichen Vorschriften den Erwerb der Kirchen u. s. w. vollkommen freizugeben, oder ob sich eine Ausdehnung der altpreussischen Vorschriften mit entsprechenden Abänderungen auf die neuen Provinzen empfehle. Reifliche Erwägungen ließen es angezeigt erscheinen, auf der Grundlage des altpreussischen Rechtszustandes eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei war für die Staatsregierung einmal der Umstand maßgebend, daß sich während einer langjährigen Anwendung des bisher geltenden Gesetzes, der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, in unverkennbarer Weise die Zweckmäßigkeit von Vorschriften herausgestellt hatte, durch welche der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wurde, einer allzuweit getriebenen, auf die Förderung besonderer öffentlicher Zwecke abzielenden Freigebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hilflosbedürftige Angehörige, sei es auch nur in Fällen besonderer Härte und Unbilligkeit, entgegenzutreten.

Auf der anderen Seite empfahl sich ein Festhalten an dem bisherigen Rechtszustande auf Grund der Thatfache, daß begründete Einwendungen gegen die Erwerbsbeschränkungen nicht geltend gemacht werden konnten und selbst die Gegner derselben eingestehen mußten, daß die bisherigen gesetzlichen Vorschriften darüber von der Staatsregierung in milder und nicht lästiger Weise gehandhabt worden seien². Denn der bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes vom 23. Februar 1870 gegen dasselbe erhobene Einwand, daß es höchst tadelnswerten, unbilligen, ja unchristlichen Grundsätzen entspringe, weil es in einer Zeit, wo alle Beschränkungen mehr und mehr aufgehoben würden, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an kirchliche Stiftungen, an christliche Institutionen, welche zum allgemeinen Wohle in großem Maße beitragen, durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung beschränke, war nicht

¹ Dove in Richter's Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1231.

² Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 9. 10; des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 981.

gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß sich vom Standpunkte der wirtschaftlichen Freiheit aus die Erwerbsfreiheit der Kirche nicht begründen läßt¹, kann in dem Gesetze eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht gefunden werden. Es ist in das persönliche Belieben eines jeden gestellt, die Kirche durch Schenkungen oder lehtwillige Zuwendungen zu bedenken, und nur dann, wenn die Zuwendungen einen bestimmten Betrag übersteigen, nimmt der Staat das Recht für sich in Anspruch, in Erwägung zu ziehen, ob nicht andere berechnigte Interessen der Staatsangehörigen durch jene geschädigt werden².

Es versteht sich von selbst, daß da, wo bisher der kirchliche Erwerb freigegeben war, die beschränkenden Bestimmungen der Kirche im Wege sein werden. Das wäre aber kein Grund gewesen, die Ausdehnung derselben auf solche Gebietsteile zu unterlassen, zumal es sich um Vorschriften handelte, welche sich durch langjährigen Gebrauch bewährt hatten. Thatsache ist, daß die staatliche Genehmigung in manchen Fällen, wo eine Schenkung oder lehtwillige Zuwendung offenbar über das Bedürfnis hinausging oder eine nicht zu billigende Lieblosigkeit gegen bedürftige Angehörige vorlag, hat versagt werden müssen. Damit rechtfertigt sich die Notwendigkeit der Genehmigung³.

III. § 42. Art und Umfang der Beschränkungen. Vorzüge der von Preußen befolgten Grundsätze.

Fraglich ist, von welcher Art und von welchem Umfange die Beschränkungen des kirchlichen Eigentumserwerbes sein müssen. Die Gesetzgeber haben verschiedene Wege eingeschlagen.

1. Man kann einerseits die Zuwendungen an die Kirche mittelbar dadurch beschränken, daß man auf jeden Erwerb derselben eine Abgabe legt. Eine praktische Anwendung hiervon findet sich in einem bayrischen Amortisationsmandat vom 3. Juli 1756⁴, welches bestimmt, daß von allen Vermächtnissen an Kirchen ein verhältnismäßiges Quantum, welches den vierten Teil nicht übersteigen dürfe, an die Almosenbüchse abgegeben werden müsse. Ein Dekret vom 16. Januar 1760⁵ dehnt diese Verpflichtung auf Schenkungen unter Lebenden aus. Eine Verordnung endlich vom 18. März 1803⁶ führt noch einen weiteren Abzug zu Gunsten des Land- und Bürgerschulfonds, die sogenannte „quarta scholarum“ ein; bald darauf sind beide Abzüge aber aufgehoben worden. Und dies mit Recht. Wird die auf den Erwerb gelegte Abgabe nur gering bemessen, so wird dadurch der Zweck des Staates, den Erwerb der Kirche einzuschränken, nur sehr unvollkommen erreicht. Auf der

¹ S. oben S. 244 f.

² Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. I S. 93 f.

³ Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. I S. 94.

⁴ M a y r, Gen. Sammlung II 771. E v e l t, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts S. 65 f., zieht irrig ein Edikt vom 31. Dezember 1811 an.

⁵ M a y r a. a. O. S. 577.

⁶ Bayr. Regierungsblatt. 1803. S. 298.

anderen Seite wird eine zu hohe Abgabe nicht ohne Grund als eine unstatthafte Bevormundung des Willens des Geschenkgebers oder Erblassers angesehen werden können. Die gehörige Mitte wird sich schwer feststellen lassen, auch werden Umgehungen, welche hier nicht schwer sind, die Absicht des Staates in den meisten Fällen vereiteln.

2. Man kann sodann dem Erwerbe der Kirche nach dem Vorgange der nordamerikanischen Unionsstaaten von vornherein eine bestimmte, nicht überschreitbare Grenze setzen. § 3 des vom Kongresse erlassenen Gesetzes vom 1. Juli 1862¹ schreibt vor, daß keine Körperschaft, welche religiöse Zwecke verfolgt, in einem Territorium für einen Wert von mehr als 50 000 Dollars Realvermögen besitzen darf. Was über diesen Wert hinaus erworben wird, fällt dem Fiskus der Union anheim. Diese Grundsätze haben in der Wissenschaft Anhänger und warme Verteidiger gefunden. Man beruft sich darauf², daß der Zweck eines jeden Institutes und der zur Erfüllung seiner Aufgabe nötige Bedarf hinreichende Anhaltspunkte zur Auffindung eines in runder Summe und keineswegs larg zu greifenden Maßes an die Hand gebe. Sobald hiernach der Zweck einer Anstalt gesichert erscheine, könne auf weitere freigebige Spenden verzichtet werden. Dagegen sei der Vorbehalt staatlicher Genehmigung für einzelne Zuwendungen unter Umständen völlig illusorisch. Das klerikale Ministerium eines Staates werde alle Vermögenszuflüsse an die kirchlichen Anstalten gutheißen und thatsächlich sei alsdann trotz des Gesetzes eine Beschränkung nicht vorhanden. Für die Institute sei es jedenfalls eine Hauptsache, ohne Ende erwerben zu können. Nur von untergeordneter Bedeutung sei es für sie, daß sie z. B. 100 000 Thaler nur in hundert einzelnen Nummern durch Schenkungen von verschiedenen Personen sich zugehen lassen dürften. Bei der heutigen Gestaltung der Wertcirculation lasse sich eine staatliche Kontrolle über die Größe der einzelnen Zuwendungen überhaupt nicht sicher führen. Die Einrichtung der Papiere auf den Inhaber allein schon vermöge bei Verträgen über derlei Hindernisse leicht hinwegzuhelfen. Für den Staat komme es aber doch nur zuletzt darauf an, daß der Güterzuwachs eine gewisse Linie nicht überschreite, und diese werde einfacher von vornherein gezogen als in immer wiederkehrender Weise zum Gegenstande von Erörterungen und Beschlüssen gemacht.

Wir scheint die praktische Bedeutung der nordamerikanischen Grundsätze sehr zweifelhaft zu sein. Es läßt sich kaum annehmen, daß eine Staatsregierung im Voraus für die einzelnen kirchlichen Anstalten u. s. w. diejenige Summe bestimmen kann, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und ausreichend ist. Die Grenze des Vermögenserwerbes wird mehr oder weniger auf willkürlicher Schätzung beruhen müssen. Auch steht durchaus nicht fest, daß eine einmal gezogene Grenze für alle Folgezeit den staatlichen Interessen entspricht. Veränderte Zeitverhältnisse können im Gegenteil eine Abänderung des festgesetzten Vermögensmaßes sehr bald ratsam erscheinen lassen. Man sollte daher

¹ Rüttmann, Staat und Kirche in Nordamerika § 64.

² Dürschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern. S. 177. 178.

meinen, daß es vorzuziehen sei, wenn der Staat — *sit venia verbo* — die Schraube fortwährend in der Hand behielte, um sie je nach Lage der Verhältnisse lockern oder anziehen zu können. Sodann kommt in Betracht, daß mit der Zeit die Kirche die ihr gesteckte Erwerbsgrenze erreicht haben muß und dadurch für die Folgezeit, wenigstens was den wohlthätigen Erwerb anlangt, vollkommen erwerbsunfähig wird. „Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb geflossen ist, verfliegen nicht und lassen sich auch nicht verschließen.“ Die Kirche wird daher zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften greifen und „da, wo ihr der offene Weg des Rechts verlegt ist, auf den Schleichwegen der List ihr Ziel suchen und finden“¹.

3. Man kann endlich, abgesehen von noch verschiedenen anderen, minder hervortretenden Beschränkungsarten, jeden einzelnen Erwerbsfall der Kirche der staatlichen Genehmigung unterstellen. Diesen Weg hat die preußische Gesetzgebung eingeschlagen, indem sie für den Erwerb unbeweglicher Sachen in jedem einzelnen Falle, für den Erwerb beweglicher Sachen dann, wenn sein Wert die Summe von 1000 Thalern übersteigt, Staatsgenehmigung erfordert. Die Vorzüge dieser Beschränkungsart liegen auf der Hand. Die Staatsregierung kann den kirchlichen Eigentumserwerb bequem übersehen und je nach Bedürfnis zu jeder Zeit einschränken. Die an den nordamerikanischen Grundsätzen gerügten Mängel werden also vermieden. Andererseits können die Einschränkungen von der Kirche nicht als übermäßig lästig empfunden werden, da der Staat nur den Erwerb unbeweglicher Sachen in allen Fällen seiner Überwachung unterwirft, den Erwerb beweglicher Sachen aber bis zu einer ziemlich hohen Höchstgrenze vollkommen freigegeben hat.

B. Besonderer Teil.

Kritik des geltenden Rechtszustandes in Preußen unter Berücksichtigung der früheren Vorschriften.

I. Der Eigentumserwerb der Kirche durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen.

1. § 43. Gleichstellung der Kirche mit allen übrigen inländischen juristischen Personen.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 sowohl als das Allgemeine Landrecht enthalten Beschränkungen des freigegebenen Erwerbes, welche sich ausschließlich gegen die Kirche richten. Die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 hält an einer solchen Ausnahmegesetzgebung nicht mehr fest. Sie dehnt das Erfordernis der staatlichen Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auf sämtliche vom Staate genehmigten öffentlichen Anstalten und diejenigen Gesellschaften aus, welche Korporationsrechte besitzen. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 geht noch weiter, indem es ganz allgemein von Korporationen und anderen juristischen Personen spricht. Die Veranlassung zu dieser Verallgemeine-

¹ Raub a. a. O. S. 21.

zung war, daß die praktische Anwendung der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 mehrfach zu Zweifeln und zu entgegengesetzten Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden geführt hatte. Es kam nicht selten vor, daß in Fällen, in welchen von den Verwaltungsbehörden die Genehmigung als überflüssig abgelehnt worden war, die Nachholung derselben von den Gerichten gefordert wurde. Um dies zu vermeiden, setzte man an Stelle der ungenauen Ausdrucksweise der Kabinettsordre von 1833 einen juristisch-technischen und daher unstreitigen Rechtsbegriff. Man erreichte dadurch zugleich die allgemeine Überzeugung, daß das Gesetz nicht etwa eine dem allgemeinen Rechte fremde Beschränkung einzelner Korporationen, insbesondere der Kirche, enthalte, sondern im Gegensaße zu dem Rechte der physischen Personen gleiches Recht für alle juristischen Personen aufstelle¹.

Es fragt sich, ob die durch die Gesetze vom 13. Mai 1833 und vom 23. Februar 1870 bezüglich der Schenkungen und lehtwilligen Zuwendungen vollzogene Ausgleichung im staatlichen Interesse gelegen hat. Die Frage ist zu bejahen. Die Gefahr einer Benachteiligung naher Angehöriger ist bei Zuwendungen an die Kirche nicht größer als bei Zuwendungen an juristische Personen überhaupt. Ebenso ist das Interesse des Staates, eine übermäßige Vermehrung des Vermögens zu verhüten, in beiden Fällen ein gleiches. Hier wie dort handelt es sich um Zuwendungen an eine tote Hand, hier wie dort handelt es sich um ein Vermögen, welches dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen ist. Daran ändert nichts, daß die Zuwendungen an die Kirche häufiger vorkommen als Zuwendungen an weltliche juristische Personen. Wollte man deshalb eine verschiedene Grenze für die Erwerbsfähigkeit ziehen, so würde man folgerichtig deren mehrere aufstellen können, da auch bei den einzelnen weltlichen juristischen Personen die Zahl und Höhe der Zuwendungen keinesfalls auch nur annähernd übereinstimmen wird.

Der Einwand, daß eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Kirche durch ihre privilegierte Stellung geboten sei, kann heute kaum mehr gemacht werden. Die früher zahlreichen Vorrechte der Kirche sind heute fast ausnahmslos beseitigt, und gerade das wichtigste Vorrecht derselben, die Steuerfreiheit, welche die Amortisationsgesetzgebung mit veranlaßt hat, besteht heute nur noch in verschwindend kleinen Ausnahmen. Dagegen empfiehlt sich das Aufgeben aller Ausnahmegesetze schon um deswillen, weil man dadurch der Kirche die wichtigste Waffe gegen die Erwerbsbeschränkungen, den Vorwurf der Zurücksetzung anderen Korporationen gegenüber, aus den Händen windet. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Ausnahmegesetze stets eine Zurücksetzung für diejenigen zu enthalten scheinen, gegen welche sie erlassen sind. Wie leicht könnte die Kirche eine solche scheinbar ungerechtfertigte Zurücksetzung zu ihren Gunsten ausnützen! Ihr wäre damit eine Einwirkung auf die Gewissen ihrer Glaubensverwandten gegeben, welche vielfache Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften zur unabweißlichen Folge haben müßte. Freilich werden sich Umgehungen niemals ganz vermeiden lassen, immer-

¹ Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 981.

hin aber muß der Staat, was an ihm liegt, dazu beitragen, denselben vorzubeugen. Daß dadurch eine größere Belästigung der Beteiligten oder eine Mehrbelastung der Behörden verursacht wird, steht nicht zu befürchten. Im Gegenteil dürfte sich für beide Teile durch die Einheitlichkeit und Erleichterung der Ausübung der Staatsaufsicht das Verfahren befriedigender gestalten.

2. § 44. Gleichstellung der in- und ausländischen Korporationen hinsichtlich des freigebigen Erwerbes.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 enthält die unvollständige Vorschrift, daß Vermächtnisse an ausländische *pia corpora* null und nichtig sind, ausgenommen diejenigen an die Gnadenorte der römisch-katholischen Kirche bis zum Betrage von 500 Thalern. Das Allgemeine Landrecht enthält eine dreifache Erweiterung dieser Bestimmungen, indem es:

1. die Verabfolgung aller Arten von Zuwendungen an ausländische Kirchen von der Genehmigung des Oberhauptes im Staate abhängig macht,
2. die Ausnahme für die Gnadenorte nicht aufgenommen hat,
3. durch Aufstellung von Strafbestimmungen den Erwerbsbeschränkungen praktischen Erfolg sichert.

Die Kabinettsordre vom 13. Mai ändert an dem bestehenden Rechtszustande nichts. Dagegen giebt das Gesetz vom 23. Februar 1870, unter Gleichstellung der ausländischen mit den inländischen Korporationen, den Erwerb der ausländischen Kirchen durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bis zum Wertbetrage von 1000 Thalern ganz frei und fordert erst bei einem höheren Wertbetrage, dann allerdings für die ganze Zuwendung, landesherrliche Genehmigung.

Die Abweichung vom früheren Rechte liegt

1. darin, daß die Kabinettsordre von 1833 für die Verabfolgung von Zuwendungen landesherrliche Genehmigung vorschreibt, während das Gesetz von 1870 die Schenkungen bezw. letztwilligen Anordnungen selbst der Genehmigung unterstellt,
2. darin, daß Zuwendungen, welche die Summe von 1000 Thalern nicht übersteigen, keiner Genehmigung bedürfen.

Diese erheblichen Abänderungen sind nicht ohne Einwendungen geblieben. Man hat behauptet, daß ein Staat Zuwendungen an ausländische Kirchen von seiner Genehmigung nicht abhängig machen könne, sondern sich, wie in der bisherigen Gesetzgebung geschehen, darauf beschränken müsse, der Verabfolgung derselben entgegenzutreten. Denn es werde im ersteren Falle von einem Rechts- und Subjektionsverhältnisse ausgegangen, welches nur zwischen dem Landesherrn und den eigenen Staatsangehörigen, nicht aber auch den Ausländern gegenüber bestehe¹.

Diese Behauptung ist unrichtig. Das Oberaufsichtsrecht eines Staates darf nicht auf diejenigen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen eingeschränkt werden, welche innerhalb des Staatsgebietes auch zum Vollzuge kommen. Es untersteht ihm schon der Akt der Schenkung, der

¹ Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 81.

Akt der letztwilligen Verfügung selbst. Der Staat kann also mit vollem Rechte Vorschriften aufstellen, von deren Befolgung er die Rechtsgültigkeit der im Inlande gemachten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen abhängig gemacht wissen will, wenn die bedachte Persönlichkeit auch im Auslande ihren Sitz hat. Erfordert er zur Rechtsgültigkeit seine Genehmigung und die Einholung derselben wird versäumt, so ist die Zuwendung nicht rechtsgültig. Daß hier ein Unterschied zwischen den in- und ausländischen Korporationen zu machen ist, kann nicht anerkannt werden.

Im übrigen ist, will man das Erfordernis der staatlichen Erlaubnis auf die Verabfolgung der Zuwendungen einschränken, die Durchführung des staatlichen Aufsichtsrechts unzureichender gesichert, da Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften entschieden leichter zu vermeiden sind, wenn man die Rechtsgültigkeit der Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen selbst von staatlicher Genehmigung abhängig macht.

Weiter wird geltend gemacht, daß es nicht angezeigt erscheine, die ausländischen Korporationen an den den inländischen gewährten Vergünstigungen teilnehmen zu lassen:

1. weil der Umstand, daß der fremde Staat eine juristische Person anerkannt habe, noch nicht deren Anerkennung für Preußen bewirke. Es könne daher leicht vorkommen, daß ausländischen Korporationen die Vergünstigungen des Gesetzes gewährt würden, welche nach preußischen Gesetzen Korporationsrechte niemals erwerben könnten;

2. weil den ausländischen Korporationen gegenüber die Möglichkeit der Überwachung durch die preußische Staatsgewalt fehle;

3. weil die Gleichstellung zur Umgehung der preußischen Vorschriften über den Vermögenserwerb inländischer juristischer Personen durch freigebige Zuwendungen mißbraucht werden könnte¹.

Bedenken dieser Art sind bei der Beratung des Gesetzes von 1870 im Herrenhause seitens des Abgeordneten Dernburg geäußert worden². Dernburg findet ein Bedenken darin, daß die Regierung auf das Recht verzichten will, die Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten ausländischer Korporationen und geistlicher Anstalten bis zu 1000 Thalern zu genehmigen, und fährt fort: „Nach meiner Ansicht ist das ein Recht der Krone, das, wenn man überhaupt von den Prinzipien dieses Gesetzes ausgeht, nicht aufgegeben werden kann, ein Recht der Krone, das auch wir, soweit es in unseren Kräften steht, zu wahren verpflichtet sind, ein Recht, das nicht kompensiert wird dadurch, daß wir das Gesetz in unvollständiger Weise ausdehnen auf die neuen Provinzen. Wenn dieses Gesetz zur Anwendung kommt, so können sich im Auslande staatsfeindliche Korporationen bilden, es könnte etwa in einem Kanton der Schweiz sich unter dem Titel einer Friedensliga ein Klub zur republikanischen Erhebung und Demokratisierung Europas bilden, welcher die Korporationsrechte erwirbt. Dann können durch testamentarische und ähnliche Verfügungen bei uns Zuwendungen an einen

¹ I h u d i c h u m, Deutsches Kirchenrecht II 233.

² Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. I S. 93—96.

solchen Klub gemacht werden, die vollständige Gültigkeit haben und welche unsere Gerichte anerkennen müssen. Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, so kann ferner etwa eine deutsch-katholische Gemeinde in Leipzig, wenn sie dort Korporationsrechte hat, lehtwillige Zuwendungen bis zu 1000 Thalern erhalten, während eine deutsch-katholische Gemeinde in Halle ein ähnliches Recht nicht hat. Das scheint mir eine Inkonsequenz zu sein. Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so können endlich römische Jesuiten Vermächtnisse bis zu 1000 Thalern erhalten: denn daß diese nach den Grundsätzen des römischen Staates Korporationsrechte haben, kann wohl nicht bezweifelt werden. Nun weiß ich, daß jetzt solche Korporationen auf Umwegen Zuwendungen erhalten. Ich will mich daher nicht darüber aussprechen, ob das Gesetz überhaupt zweckmäßig ist oder nicht. Aber das scheint mir entschieden zu sein, daß wir, solange wir dieses Amortisationsgesetz haben, nicht das Prinzip aufstellen dürfen, daß solche ausländischen Korporationen, die einen staatswidrigen Charakter haben, bei uns ohne weiteres durch lehtwillige Verfügungen bedacht werden können und daß ihnen das Klagerrecht zusteht.“

Vom Standpunkte der Wissenschaft aus sind diese Bedenken entschieden gerechtfertigt. Sie gehen vielleicht darin zu weit, daß sie für die preußische Staatsgewalt die Entscheidung darüber in Anspruch nehmen, ob eine ausländische Korporation, welche mit einer Zuwendung bedacht wird, nach preußischem Rechte auf Korporationsrechte Anspruch machen kann. Auch ist es unwesentlich, daß bei Zuwendungen an ausländische juristische Personen leicht Umgehungen vorkommen können. Im Gegenteil muß es gerade deshalb, weil Umgehungen hier am leichtesten sind, genügen, wenn die Staatsregierung in den wichtigeren Fällen einschreiten kann¹. Sonst aber dürfte der Versuch einer Widerlegung derselben kaum von Erfolg begleitet sein.

Indessen kann auf diese Bedenken aus praktischen Gründen nicht gerüchtfertigt werden. Die Vorschrift des § 11 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, wonach sämtliche, auch die geringfügigsten Zuwendungen an ausländische öffentliche Anstalten oder Gesellschaften mit Korporationsrechten ohne landesherrliche Genehmigung nicht verabfolgt werden durften, hat sich in der Praxis als vollkommen undurchführbar erwiesen. Es war nicht möglich, in allen Fällen die königliche Genehmigung nachzusuchen. Auf diese Weise gingen vielen kirchlichen Stiftungen des Auslandes zahlreiche Gaben aus Preußen, von welchen zum Teil ihr Fortbestehen abhing, verloren, ohne daß ihnen der Erwerb derselben nach der Absicht des Gesetzes entzogen oder erschwert werden sollte².

Demnach ist die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 ausgesprochene Gleichstellung der in- und ausländischen Kirchen durchaus gerechtfertigt. Daß die Gleichstellung nicht auch zugleich für den § 1 a. a. O. ausgesprochen ist, kann nicht befremden. Die preußische Staatsgewalt ist gar nicht im Stande, im Auslande durch Zuwendungen irgend welcher Art eine juristische Person ins Leben treten zu lassen. Dazu

¹ Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 982.

² Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 81.

bedarf es der Erfüllung der Vorschriften, deren Befolgung der betreffende fremde Staat für das Entstehen neuer Rechtspersonen zur Bedingung gemacht hat. Sobald solche bestehen, sind sie den inländischen rechtlich gleichgestellt. Ob dabei die Zuwendung zu einem anderen als dem genehmigten Zwecke gewidmet werden soll, kann für den preussischen Staat kaum von Interesse sein.

3. § 45. Die Art der Beschränkung des Erwerbes.

Das Edikt vom 21. Juni 1753 erklärt Vermächtnisse an die Kirche nur bis auf die Summe oder den Wert von 500 Thalern für gültig. Daran ist zweierlei zu tabeln. Einmal geht es zu weit, indem es Vermächtnisse über einen gewissen Betrag geradezu verbietet, auf der anderen Seite geht es nicht weit genug, indem es die Schenkungen übergeht.

Das Allgemeine Landrecht hat nach beiden Seiten hin Abhilfe geschaffen. Seine Zuwendungen beziehen sich auf alle freigebigen Zuwendungen ohne Unterschied des Titels. Zuwendungen über 500 Thaler werden nicht ausgeschlossen, sondern bedürfen nur zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatlichen Genehmigung. Für die Zuwendungen unter 500 Thalern ist zwar ebenfalls Bestätigung durch den Staat vorgeschrieben, jedoch darf dieselbe nicht verweigert werden. Die Kabinettsordre von 1833 hat deshalb davon Abstand genommen und für die Zuwendungen bis zur Höchstgrenze, unter Erweiterung der letzteren auf 1000 Thaler, sich mit einer einfachen Anzeige begnügt. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hat auch diese fallen lassen. Dagegen hat schon die Kabinettsordre von 1833 ohne Unterschied des Wertbetrages staatliche und zwar landesherrliche Genehmigung erfordert, wenn durch die Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen:

1. eine neue juristische Person ins Leben gerufen,
2. wenn einer juristischen Person etwas zu einem anderen als dem genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

Diese Vorschrift stellt sich einfach als eine notwendige Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober 1810 dar, nach welcher der Chef der Abteilung des Innern für Kultus u. s. w. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse Zwecke sowie über jede stiftungswidrige Verwendung dem Könige behufs Erteilung der Genehmigung Bericht zu erstatten hatte. Es erscheint aber auch wichtig genug, dem Landesherrn da das letzte Wort vorzubehalten, wo es sich darum handelt, eine neue Rechtsperson, ein neues Erwerbsorgan ins Leben zu rufen. Die Entscheidung durch den Landesherrn bietet die nötige Bürgschaft dafür, daß bei der Beurteilung jedes einzelnen Falles mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren werden wird, um auf der einen Seite das Interesse des gemeinen Wesens genügend zu wahren, auf der anderen Seite die wohlthätige Absicht des Privatwillens nicht über die Gebühr zu beschränken. Dieselben Rücksichten lassen es als richtig erscheinen, daß auch die einfachen Zuwendungen, sobald sie eine gewisse Grenze übersteigen, zur Allerhöchsten Kenntnis gebracht werden. Jede Zuwendung an die Kirche enthält

mehr oder weniger eine zu billigende oder nicht zu billigende Benachteiligung der gesetzlichen Erben. Ihre Genehmigung bringt daher immer eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit sich, zu deren Gestattung der Landesherr um so mehr das berufenste Organ sein dürfte, als dadurch überflüssige Beschwerden der bedachten Anstalten wie der geschädigten Verwandten vermieden werden.

Indessen kommt dieser Fall den ersteren an Wichtigkeit auch nicht annähernd gleich. Daher hat das Gesetz vom 23. Februar 1870 mit Recht eine stets widerrufliche Delegation der Genehmigung für zulässig erklärt. Auf diese soll später eingegangen werden.

Fraglich bleibt aber immer noch:

1. ob die Freigebung des Erwerbes bis zu einer gewissen Grenze überhaupt gerechtfertigt ist,
2. ob gegen die in der preussischen Gesetzgebung auf 1000 Thaler bemessene Grenze Bedenken obwalten.

Die erste Frage ist zweifellos zu bejahen. Will man die Rechtsgültigkeit auch noch so geringfügiger freigebiger Zuwendungen an die Kirche von staatlicher Bestätigung abhängig machen, so wird man dadurch die Geschäftslast der Behörden in einer Weise vermehren, welche in keinem Verhältnisse zu dem Interesse steht, das der Staat in diesen Fällen an dem Vorbehalte seiner Bestätigung haben kann. Insbesondere werden durch die dem Staate beigelegte Ablehnungsbefugnis zahlreiche Beschwerden der Geschenkgeber und Erben veranlaßt werden, welche den Behörden viel unnötige und unwesentliche Schreibereien aufbürden. Auf der anderen Seite empfiehlt es sich nicht, den Spender selbst bei kleinen Beträgen im ungewissen darüber zu lassen, ob seine Zuwendung auch die Bestätigung des Staates finden werde. An der Einschränkung der in kleinen Grenzen sich haltenden Freigebigkeit hat der Staat kein besonderes Interesse. Das Erfordernis der staatlichen Bestätigung würde daher in solchen Fällen eine kaum zu rechtfertigende Beeinflussung der wohlthätigen Absicht enthalten.

Daß die Staatsregierung in dem Gesetze von 1870 auch von der gemäß § 1 der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 den Vorstehern inländischer Anstalten und Korporationen bei Zuwendungen unter 1000 Thalern auferlegten Anzeige Abstand genommen hat, dürfte nicht nur unbedenklich, sondern sogar angezeigt gewesen sein. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob der Staat dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde gegenüber, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, die Anzeige noch ferner in Anspruch nehmen der kann. Der Fall liegt hier wesentlich anders als bei dem Erfordernis staatlicher Genehmigung. Die Zuwendungen sind bereits in das Eigentum der Kirche und damit in ihre Verwaltung übergegangen. In der Anzeigepflicht kann deshalb nicht mit Unrecht eine Beeinträchtigung des freien Verwaltungsrechts gefunden werden.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat das Berechtigte dieses Zweifels nicht verkannt und aus diesem Grunde, wie wir oben

gesehen haben¹, bereits in einem Erlasse vom 20. November 1850 der katholischen Kirche gegenüber auf die Anzeigepflicht Verzicht geleistet. Daher war die Weglassung einer solchen Verpflichtung aus dem Gesetze von 1870, zumal damals bereits für die evangelische Kirche eine Neuregelung ihrer Verfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung geplant wurde, keineswegs ungerechtfertigt. Außerdem sprach dafür die Thatsache, daß die Durchführung der Anzeigepflicht, deren Unterlassung nicht mit Strafe bedroht war, sich schon bisher nur in sehr ungleicher Weise hatte ermöglichen lassen².

Zu nicht ganz unbegründeten Bedenken giebt die Bemessung der Höchstgrenze Veranlassung. Man hat darauf hingewiesen³, daß ein Grund, um dessen willen die staatliche Genehmigung von Zuwendungen über 1000 Thaler beibehalten werden soll, die Möglichkeit einer allzuweit getriebenen Freigebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hilfsbedürftige Angehörige, ebensowohl und in einzelnen Fällen vielleicht noch viel hervortretender bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen in minderen Beträgen zutreffen könnte. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist nicht zu bestreiten. Es fragt sich daher, ob es richtig gewesen ist, die Grenze von 1000 Thalern beizubehalten, oder ob sich nicht wenigstens ein Zurückgehen auf die alte landrechtliche Grenze von 500 Thalern empfohlen hätte. Bei der Beantwortung dieser Frage können lediglich praktische Gesichtspunkte maßgebend sein. Mehr oder weniger wird jede Grenze auf willkürlicher Festsetzung beruhen. Ob sie beizubehalten ist, muß darnach beurteilt werden, wie sie in der Praxis sich bewährt hat. Da nun die Grenze von 1000 Thalern während eines Zeitraums von fast 40 Jahren zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hatte, mußte angenommen werden, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nach Möglichkeit entsprach. Eine Abänderung wäre daher nicht angezeigt gewesen.

Daß bei der Berechnung der Höchstgrenze für den Fall der Zuwendung in wiederkehrenden Leistungen letztere nicht, wie früher, mit vier, sondern mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet werden sollen und daher erst dann der Genehmigung bedürfen, wenn ihr Jahreswert mehr als 50 Thaler beträgt, ist eine Folge der veränderten Geldverhältnisse.

4. § 46. Die zu Seelenmessen und zur Verteilung an einzelne bestimmten Zuwendungen.

Von der Deklaration vom 12. März 1754 ab bis zur Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ist zu Gunsten der Zuwendungen für Seelenmessen eine Ausnahme von den gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen gemacht worden. Den Anlaß zu derselben gaben die religiösen Grundsätze der katholischen Kirche, welche den Angehörigen letzterer Zuwendungen zu Seelenmessen zu einer Gewissenspflicht machten. Damit es nun,

¹ S. oben S. 202.

² Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 9.

³ Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 80.

heißt es im Eingange der Deklaration vom 12. März 1754, nicht den Anschein habe, als wenn den römisch-katholischen Glaubensverwandten weniger als den übrigen nachgelassen sei, immaßen, wenn dasjenige, was erstere nach den Sätzen ihrer Religion zu „Seelenmessen“ zu vermachen sich gewissenshalber für schuldig erachten, von dem ad pios usus Bestimmten abgehen sollte, sie ihre Stifter und Kirchen nicht so reichlich, als die der evangelischen Religion Zugethanen die ihrige, bedenken könnten, wird für Zuwendungen zu Seelenmessen eine Ausnahme von der Regel zugestanden.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 wiederholt dieselbe nicht, da bei seinem allgemeinen Charakter die Ausnahme einer Ausnahme für nur eine der staatlich anerkannten Kirchen nicht statthaft erscheinen konnte. Darin darf nicht etwa eine ungünstigere Behandlung der katholischen Kirche gefunden werden, da der Staat bei Zuwendungen der Art ohne genügende Gründe seine Genehmigung nicht versagen wird, dagegen wegen der von ihm wahrzunehmenden Rechte naher Angehörigen sicherlich ein Recht darauf hat, daß jene behufs Prüfung ihrer Unbedenklichkeit zu seiner Kenntnis gebracht werden.

Ungleich hat das Gesetz vom 23. Februar 1870 davon Abstand genommen, zu Gunsten der zur Verteilung an einzelne bestimmten Zuwendungen die Ausnahmebestimmungen der beiden Kabinettsordres vom 13. Mai 1833 und 21. Juli 1843 aufzunehmen. Daß solche Akte der Freigebigkeit anders als die Zuwendungen an die Kirche behandelt werden, ist gerechtfertigt, weil sie in Wirklichkeit gar nicht als Zuwendungen an die Kirche angesehen werden können und daher ein Einschreiten des staatlichen Aufsichtsrechts nicht erforderlich erscheinen lassen. Gerade deshalb aber braucht die Ausnahmebestimmung nicht besonders im Gesetze bezeichnet zu werden. Die Staatsregierung hat es mit Recht der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen, inwieweit eine Zuwendung, bei welcher die Vertreter der bedachten juristischen Person nur die Rolle eines Verteilers an einzelne physische Personen zu übernehmen haben, als eine Zuwendung an die juristische Person selbst betrachtet werden muß. Ist dies nicht der Fall, so dürfen auch die gesetzlichen Beschränkungen nicht zur Anwendung gebracht werden¹.

5. § 47. Die Berechnung der Höchstgrenze bei mehreren Zuwendungen desselben Spenders.

In der Anwendung der kirchlichen Erwerbsbeschränkungen auf mehrere Zuwendungen desselben Spenders weichen das Edikt vom 21. Juni 1753 und das Allgemeine Landrecht von der späteren Gesetzgebung ab. Während das Edikt von 1753 mehrere Vermächtnisse desselben Erblassers an verschiedene kirchliche Anstalten oder Stiftungen, welche zusammengenommen den Betrag von 500 Thalern übersteigen, nur bis auf Höhe dieses Betrages für gültig erklärt, während noch das Allgemeine Landrecht die Zusammenziehung mehrerer, wenn auch zu verschiedenen Zeiten gemachter Zuwendungen desselben Gebers in eine

¹ Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 10.

Summe behufs ihrer gesetzlichen Beurteilung vorschreibt, geht die zur Ergänzung der Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 ergangene Kabinettsordre vom 10. April 1836 von anderen Grundsätzen aus. Sie unterscheidet:

1. Zuwendungen desselben Sponsors an verschiedene Anstalten in derselben Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen. Hier ist landesherrliche Genehmigung nur in betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich, welche einzeln genommen mehr als 1000 Thaler betragen. Übersteigt keine derselben die Höchstgrenze, so sind sie frei, wenn ihre Gesamtsumme auch wesentlich höher ist als 1000 Thaler. Denn es handelt sich in diesem Falle um Zuwendungen, welche zwar durch denselben Akt der Freigebigkeit begründet werden, sonst aber in keinem Zusammenhange zueinander stehen.

2. Zuwendungen desselben Sponsors zu verschiedenen Zeiten an dieselbe Anstalt. Sind diese Schenkungen unter Lebenden, so kommt es nicht darauf an, ob die Gesamtsumme 1000 Thaler übersteigt, wenn nur die einzelne Schenkung sich innerhalb dieses Betrages hält. Denn die mehreren Schenkungen stellen sich ebenfalls als voneinander unabhängige Zuwendungen dar, welche jede für sich nach den Vorschriften des Gesetzes zu beurteilen sind. Anders steht es mit mehreren von demselben Erblasser derselben Anstalt u. s. w. gewidmeten Vermächtnissen. Da sie sämtlich erst durch den Tod des Testators bestätigt werden und deshalb als eine einzige Zuwendung anzusehen sind, so müssen die einzelnen vermachten Summen zusammengerechnet und darnach beurteilt werden, ob landesherrliche Genehmigung hinzuzutreten hat oder nicht.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hat hieran nichts geändert.

6. § 48. Die Zulässigkeit einer teilweisen Genehmigung.

§ 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 gestattet die Einschränkung der Genehmigung auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung. Dieser Grundsatz war in der bisherigen Gesetzgebung noch niemals zum Ausdruck gekommen, wurde aber in der Praxis schon lange gleichmäßig befolgt. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz war Bedürfnis, blieb aber nicht ohne Widerspruch. Es wurde behauptet, daß in einer teilweisen Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung eine Bevormundung des Willens des Geschenkgebers oder Erblassers liege, zu welcher die Staatsregierung nicht das Recht habe. Sie könne die Schenkung oder letztwillige Zuwendung ihrem ganzen Umfange nach genehmigen oder die Genehmigung im ganzen Umfange versagen, nicht aber durch eine teilweise Genehmigung ihren Willen an Stelle des von dem Geschenkgeber oder Erblasser ausgesprochenen setzen. Zum mindesten aber könne ihr ein solches Recht dann nicht zustehen, wenn in der teilweisen Genehmigung in der That eine Änderung der Absicht der Zuwendung liege oder wenn begründete Zweifel vorlägen, ob die Zuwendung nicht überhaupt unterblieben sein würde, wenn dasjenige, was man durch

den Betrag der Zuwendung herbeiführen wollte, nach Verringerung derselben nicht mehr erreicht zu werden vermöchte¹.

Allerdings kann nicht verkannt werden, daß die Bestimmung des § 3 Absatz 3 die Möglichkeit eines willkürlichen und ungleichartigen Maßstabes bei Erteilung der Genehmigung ziemlich nahe legt. Es ist leichter, eine Zuwendung nur zu beschränken als sie völlig aufzuheben. Um daher nach allen Seiten hin Gerechtigkeit und Billigkeit zu üben, wird die Bestimmung in der Praxis eine sehr umsichtige und gleichmäßige Handhabung erfahren müssen, um nicht zu gerechten Beschwerden Gelegenheit zu geben. Eine unzulässige Bevormundung des Willens des Geschenkgebers oder Erblassers kann aber darin nicht gefunden werden. Jeder Zuwendung an die Kirche liegt eine wohlthätige Absicht zu Grunde. Schränkt man jene nur ein, so kommt die wohlthätige Absicht, wenn auch in beschränkter Weise, immer noch zur Geltung. Verfügt man die Genehmigung ganz, so wird die Absicht vollkommen vereitelt. Daher wird dem Willen des Gebers durch eine teilweise Genehmigung meistens mehr Rechnung getragen werden als durch eine völlige Verfügung.

Ferner berief man sich darauf, daß die Genehmigung ein staatsrechtlicher, den Rücksichten des Privatrechts fernstehender Ausfluß der Staatsgewalt und deshalb seiner Natur nach unteilbar sei. Das ist aber ebenfalls unzutreffend. Dadurch, daß die Gültigkeit der Zuwendung von der Genehmigung des Staates abhängig gemacht wird, ist das Geschick derselben in seine Hand gegeben. Er ist dadurch zu der Entscheidung ermächtigt nicht nur, ob etwas, sondern auch, wieviel zu dem von dem Geber bezeichneten Zwecke erforderlich und verwendbar sei, er ist dadurch vollkommen zum Herrn über die Zuwendung geworden und kann als solcher nicht nur über die Zweckmäßigkeit derselben überhaupt, sondern auch über das aus staatsrechtlichen Gründen gebotene Maß des Betrages Bestimmung treffen. Staatsrechtliche Gründe werden zum Beispiel bei einer Zuwendung, welche zum Teil aus liegenden Gründen, zum Teil aus verfügbaren Geldern besteht, oft die Zuwendung von Grundstücken nicht angezeigt erscheinen lassen, die Zuwendung von Geldern gestatten².

Übrigens rechtfertigt sich die Zulässigkeit der teilweisen Genehmigung schon dadurch, daß oft durch die Anwendung derselben sich eine Vermittlung zwischen den Ansprüchen der erbberechtigten Verwandten und der bedachten Kirche herbeiführen lassen wird. Die Rücksichtnahme auf jene würde in derartigen Fällen mangels Zulässigkeit einer Teilung der Zuwendung die Verfügung der Genehmigung zur Pflicht machen. Dadurch dürfte man aber dem Willen des Geschenkgebers oder Erblassers, wie schon oben gezeigt, wenig gerecht werden. Daß aber eine mißbräuchliche Handhabung der Vorschrift in der Praxis nicht zu befürchten steht, dafür bürgt die bisherige Anwendung derselben, welche zu Be-

¹ Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 81.

² Bericht der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 982. 983.

schwerden niemals Anlaß gegeben hat, dafür bürgen die Grundregeln der preußischen Staatsverwaltung, welche in ihren Maßnahmen nicht von Einzelinteressen, sondern stets durch Rücksichten auf das Gemeinwohl geleitet wird.

7. § 49. Die Ansprüche Dritter.

Zweifelsohne können Gesetze, welche den Eigentumsverwerb juristischer Personen einschränken sollen, als *leges speciales* Ansprüchen Dritter, welche im allgemeinen Rechte begründet sind, keinen Eintrag thun. Wenn also jemand durch eine Schenkung oder eine letztwillige Zuwendung in dem Genusse der ihm zustehenden Rechte geschmälert wird, so bleibt ihm die Geltendmachung derselben unbenommen, obschon auch die Zuwendung die staatliche Genehmigung gefunden hat. Denn diese ist nicht im stande, die Mängel zu beseitigen, welche der Zuwendung nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften anhaften. Besonderer Bestimmungen bedarf es hierüber nicht. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hat sich deshalb auf die Vorschrift beschränkt, daß die Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erfolgt, und die §§ 7 a. E., 8 und 9 der Rabinetttsordre vom 13. Mai 1833, wonach:

1. die gesetzlichen Vorschriften, aus welchen Schenkungen und letztwillige Verfügungen angefochten werden können, aufrecht erhalten werden,
2. Verwandte, welche zu den gesetzlichen Alimentationsberechtigten gehören, dann, wenn die Unzulänglichkeit des durch Vermächtnisse geschmälerten Nachlasses den ihnen gesetzlich zustehenden Einkünften Abbruch thun würde, aus den Einkünften der Vermächtnisse Gewährung des Unterhalts fordern können,

sind nicht wieder aufgenommen worden. Wo solche Rechte in den bürgerlichen Gesetzen begründet sind, war eine Wiederholung derselben überflüssig. Sie auf diejenigen Landesteile zu übertragen, wo jenes nicht der Fall war, erschien nicht ratsam. Die Aufnahme der Vorschrift zu 2 würde außerdem der Absicht des Gesetzes gar nicht einmal entsprechen haben, da nach den Motiven dem Landesherrn die Verfassung der Genehmigung auch mit Rücksicht auf die bedürftige Lage solcher Verwandten offenstehen soll, welche nicht gerade zu den Pflichtteilsberechtigten gehören¹.

8. § 50. Die Strafbestimmungen.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870 setzt an Stelle der früheren, bis auf eine Höchstgrenze ganz unbestimmt gehaltenen Strafbestimmungen eine ihrem Betrage nach feststehende Geldstrafe von 300 Thalern, für welche im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnisstrafe einzutreten hat. Die Änderung ist unbedenklich. Der Betrag der Strafe erscheint mit Rücksicht auf die Möglichkeit bedeutender Zuwendungen nicht zu hoch bemessen, andererseits aber auch hoch genug, da die Strafbestimmungen der §§ 10 und 11 der Rabinetttsordre vom 13. Mai 1833 in

¹ Berichte des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 10.

der Praxis niemals haben angewendet zu werden brauchen¹, weshalb zu erwarten steht, daß auch eine Geldstrafe von 300 Thalern der Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften hinreichend vorbeugen wird.

II. § 51. Der entgeltliche Mobilärerwerb.

In Preußen ist der Erwerb beweglicher Sachen gegen Entgelt den inländischen Kirchen gegenüber niemals beschränkt worden. Nur für die ausländischen Kirchen läßt sich aus §§ 195. 196 II 11 A. L. R. eine solche Einschränkung herleiten. Außerdem ist für Hessen-Homburg die frühere Bestimmung, wonach jede Art des Erwerbes der Kirche der staatlichen Genehmigung bedurfte, durch das auf die freigebigen Zuwendungen beschränkte Gesetz vom 23. Februar 1870 nicht als aufgehoben zu erachten. Es muß angenommen werden, daß daselbst auch gegenwärtig noch Erwerb beweglicher Sachen gegen Entgelt für die Kirche ohne staatliche Genehmigung nicht möglich ist. Derartige Bestimmungen schießen weit über das Ziel hinaus. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat kein wesentliches Interesse daran haben kann, den entgeltlichen Mobilärerwerb der Kirche irgend welchen Einschränkungen zu unterwerfen. Die Befürchtung, daß das Vermögen durch denselben übermäßig vermehrt werden kann, liegt hier nicht vor, es handelt sich immer nur um einen Austausch beweglicher Sachen gegeneinander.

Beschränkende Vorschriften werden sich also immer, abgesehen davon daß eine praktische Durchführung derselben kaum möglich erscheinen dürfte, als eine durch Rücksichten auf vom Staate wahrzunehmende Interessen nicht zu rechtfertigende Belästigung des Verkehrs darstellen.

III. § 52. Der Immobiliärerwerb.

Bei der Beschränkung des Immobiliärerwerbes der Kirche hat der Staat von anderen leitenden Gesichtspunkten auszugehen als bei der Einschränkung des Mobilärerwerbes. Die Anhäufung des Grundeigentums in der toten Hand muß mit Recht stets die besondere Besorgnis des Staates erregen. Zwar ist die früher als besonders lästig empfundene, die Steuerkraft des Landes wesentlich beeinträchtigende Steuerfreiheit des unbeweglichen Kirchengutes durch die neuere Steuergesetzgebung bis auf einige verschwindend kleine Ausnahmen beseitigt worden, immerhin aber sind dem großen Grundbesitze bedeutende Einwirkungen auf das öffentliche wie wirtschaftliche Leben im Staate, auf den ganzen Organismus der Staatsverwaltung wie insbesondere auf Handel und Verkehr nicht abzuspüren. Dabei macht die Art des Erwerbes, der Erwerbstitel, keinen Unterschied. Die Gefahr eines zu großen Anwachsens des Besitzes von Liegenschaften in der Hand der Kirche wird dadurch nicht kleiner, daß deren Erwerb gegen Entgelt geschieht. Es ist daher ein richtiger Grundsatz, wenn der Staat bei Ausübung

¹ So erklärten die Regierungsvertreter in den Kommissionsitzungen der Justizkommission im Abgeordnetenhaus. Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 988.

seines Aufsichtsrechtes auf den Erwerbstitel keine Rücksicht nimmt und den entgeltlichen wie den unentgeltlichen Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche denselben Überwachungsmaßregeln unterstellt. Diesen Grundsatz hat der preussische Staat stets befolgt und für alle Immobiliärerwerbungen ohne Unterschied des Titels und Wertbetrages staatliche Einwilligung gefordert. Die Grundsätze über Schenkungen und Vermächtnisse finden auf jene keine Anwendung. Das ist für das Allgemeine Landrecht wie für die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 teils durch Erlasse der höchsten Verwaltungsbehörden, teils durch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes tatsächlich festgestellt worden¹, so daß eine kritische Unterfuchung darüber entbehrlich ist. Ebenfowenig aber können die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870, soweit sie Schenkungen und letztwillige Zuwendungen betreffen, auf Immobiliärerwerbungen bezogen werden.

Eine entgegengesetzte Ansicht ist neuerdings von Kahl² aufgestellt worden. Dieser behauptet, daß das Gesetz, wie schon die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833, einen Unterschied zwischen Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen von Mobilien und Immobilien nicht mache, sondern jene lediglich nach dem Wertbetrage voneinander scheide. Die §§ 1—3 seien also im allgemeinen sowohl auf Mobilien- als auf Immobiliärerwerbungen der toten Hand in Preußen anwendbar, soweit nicht schon früher Bestimmungen bestanden hätten, welche den Immobiliärerwerb überhaupt d. h. ohne Unterschied des Wertbetrages von staatlicher Genehmigung abhängig machten. Diese seien durch § 4 des Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Kahls Auslegung führt zu einer Rechtsungleichheit bezüglich des Immobiliärerwerbes der Kirche, wie sie verworrener kaum gedacht werden kann. Bald bedarf darnach nur der unentgeltliche, bald jeder Erwerb ohne Unterschied des Wertbetrages, bald der entgeltliche immer, der unentgeltliche nur dann, wenn er 1000 Thaler übersteigt, der Staatsgenehmigung u. s. w.

Das Gesetz hat diese Absichten nicht gehabt. Es bezweckte, wie die Motive ergeben, nach Möglichkeit Beseitigung der herrschenden Rechtsverschiedenheiten. Schon um deswillen erscheint die Annahme willkürlich, daß es da, wo ihm die Ausgleichung — wenigstens zur Zeit — nicht möglich erscheinen mochte, die Rechtsungleichheit noch vermehren wollte. Aber auch sonst ist die Darstellung Kahls nicht begründet. Das Bedürfnis nach einer Beseitigung der Rechtsverschiedenheiten in Ansehung des Immobiliärerwerbes wurde bei der Beratung der Gesetzesvorlage nicht verkannt. Es war Gegenstand reiflicher Erwägung, ob nicht, wenn man den Grunderwerb überhaupt im Gesetze erwähnen wolle, ratsam erscheine, die §§ 194 und 952 II 11 A. N. allgemein auszudehnen, wonach weder Kirchengesellschaften noch geistliche Gesellschaften überhaupt ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen dürften, da ähnliche Beschränkungen nicht in allen Landesteilen beständen, die Anhäufung des Grundbesitzes

¹ S. oben S. 209 f.

² a. a. D. S. 172 ff.

in toter Hand aber für den Staat weit gefährlicher sei als die bloße Vermehrung ihrer Kapitalien. Man kam zu der Überzeugung, daß eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes sich nicht empfehle, weil über die Bedingungen des Grunderwerbes gleichmäßige Beschlüsse erst nach Durchführung der in Vorberatung befindlichen gemeinsamen Hypothekengesetzgebung mit Erfolg sich treffen ließen. Wohl aber erachtete man für erforderlich, zur Entlastung der Centralverwaltungsstellen die durch die veränderten Zeitverhältnisse gebotene Zulässigkeit der Delegation der Genehmigung auch für den Immobiliärerwerb auszusprechen. Um für diese in den Rahmen des Gesetzes — streng genommen — nicht gehörige Bestimmung des § 4 Absatz 2 Platz zu schaffen, wurde der etwas ganz Selbstverständliches enthaltende erste Satz, wonach bezüglich des Immobiliärerwerbes der bisherige Rechtszustand bestehen bleiben sollte, in das Gesetz aufgenommen¹.

Keinesfalls darf § 4 so gedeutet werden, als ob er dazu bestimmt gewesen sei, die Anwendbarkeit der §§ 1—3 auf den unentgeltlichen Immobiliärerwerb über allen Zweifel zu stellen und nur da, wo schon bisher überhaupt, das solle heißen ohne Rücksicht des Wertbetrages, Staatsgenehmigung notwendig war, die bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten.

Die §§ 1—3 haben auf den Immobiliärerwerb gar keinen Bezug. Das geht schon aus der Überschrift des Gesetzes hervor, welche Schenkungen und letztwillige Zuwendungen und Übertragungen unbeweglicher Gegenstände streng voneinander scheidet. Sie schließt sich hierin einem in der preussischen Gesetzgebung dauernd befolgten Sprachgebrauche an. Das Allgemeine Landrecht sowohl wie die Kabinettsordre von 1833 behandeln Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirchen u. s. w., ohne besonders hinzuzufügen, daß darunter nur Zuwendungen beweglicher Sachen verstanden werden sollen. Es steht aber fest, daß jene Vorschriften eine weitergehende Bedeutung nicht hatten. Daß die Staatsregierung in dem Gesetze von 1870 von diesem Sprachgebrauch hat abweichen wollen, ist nicht anzunehmen, zumal derselbe auch in § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und den mit ihm übereinstimmenden entsprechenden Bestimmungen der übrigen neueren hierher gehörigen Gesetze eingehalten worden ist. In Nummer 1 dieses Paragraphen wird der Erwerb von Grundeigentum ohne Unterscheidung des Titels, also der entgeltliche wie der unentgeltliche, der Staatsgenehmigung unterstellt², im Schlusssatze bezüglich der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen auf das Gesetz vom 23. Februar 1870 verwiesen. Die beiden Bestimmungen würden in einem offenbaren Widerspruche miteinander stehen, wenn die Vorschriften des Gesetzes von 1870 über Schenkungen u. s. w. auf Immobiliärerwerb anzuwenden wären. Unter der gleichen Voraussetzung würde § 2 des Gesetzes von 1870, welcher sich auf die in- und

¹ Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 983, des Herrenhauses 1869/70, Anl. II S. 10.

² Vgl. Hinrichs, Kirchengesetze von 1874 75 S. 140. 164.

ausländischen Korporationen erstreckt, in Widerspruch treten mit dem Gesetze vom 4. Mai 1846, welches für jeden Immobiliärerwerb ausländischer juristischer Personen ohne Rücksicht auf Titel und Wertbetrag landesherrliche Genehmigung vorschreibt und dessen heutige unveränderte Geltung allgemein anerkannt ist¹.

Einer so großen Inkontinuität dürfte man füglich den Gesetzgeber nicht beschuldigen.

Auch lassen die Motive zu §§ 1—3 eine derartige Auslegung derselben als vollkommen ausgeschlossen erscheinen. Es ist nicht gut denkbar, daß sie eine so schwer wiegende Änderung, wie eine Gleichstellung des unentgeltlichen Immobiliärerwerbes mit den übrigen freigebigen Zuwendungen zweifellos mit sich bringt, mit völligem Stillschweigen übergehen würden. Dagegen geht aus manchen Ausdrücken derselben klar hervor, daß sie die Ausdehnung auf Immobilierzuwendungen unmöglich beabsichtigt haben können. So sprechen die Motive zu § 2 von Schenkungen u. s. w. „über 500 Thaler“. Das spricht dafür, daß der Gesetzgeber nur an Zuwendungen von beweglichen Sachen, und zwar in erster Linie von Kapitalien, nicht aber an Immobilierzuwendungen gedacht hat, da sonst die Ausdrucksweise ungenau und unlogisch wäre. Letzteres ist aber bei Motiven eines Gesetzes, welche für alle Ewigkeit das wichtigste Hilfsmittel der Auslegung bleiben, nicht anzunehmen.

Allerdings ist zuzugeben, daß die Bedeutung des § 4 zweifelhaft werden kann, wenn man das Wort „überhaupt“ so auslegt, wie Kahl es thut. Dasselbe steht in folgendem Zusammenhange:

„Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen „überhaupt“ der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—3) nicht berührt.“ Kahl bezieht »überhaupt« auf „Genehmigung des Staates“ und behauptet, daß dadurch der Gegensatz zu der im Vorhergegangenen festgesetzten Beschränkung auf einen bestimmten Wertbetrag ausgedrückt werden solle und „überhaupt“ daher soviel bedeute als „ohne Unterschied des Betrages“. Zu welchen unrichtigen Ergebnissen diese Auslegung führt, haben wir oben gesehen. Sie ist aber auch keineswegs natürlich. Meines Erachtens darf „überhaupt“ nicht auf „Genehmigung des Staates“, sondern nur auf „juristische Personen“ bezogen werden. Auf diese Weise erhält § 4 einen verständlichen, mit den Absichten des Gesetzes übereinstimmenden Sinn, welcher keiner künstlichen Auslegung bedarf.

¹ M. vom 14. Februar 1882, G. S. S. 18.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Erwerbarten.

1. § 53. Zweckmäßigkeit der Delegation.

Das Gesetz vom 23. Februar 1870¹ hat es für zulässig erklärt, daß da, wo zur Rechtsgültigkeit des Mobilien- oder Immobilienerwerbes die Genehmigung des Landesherrn oder der Ministerien erforderlich ist, die Erteilung derselben im Wege der Delegation durch königliche Verordnung einer ein für allemal zu bestimmenden Behörde übertragen wird. Diese Abweichung von der früheren Gesetzgebung ist nicht mehr ganz neu. Schon die Ausführungsverordnung vom 22. Mai 1836 hat den Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, an Stelle des Landesherrn die Genehmigung zu erteilen, sobald es sich um Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen zu Messen handle.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die größere Ausdehnung der Monarchie selbst die Entscheidung der erheblicheren Fragen von einem Centralpunkte aus immer schwieriger machen muß. Zur Entlastung dieses Centralpunktes und zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist die Delegation der richtige Weg. Derselbe erscheint völlig unbedenklich, da die Delegation, welche die Natur eines widerruflichen Auftrages hat, zu jeder Zeit nach Belieben durch königliche Verordnung wieder zurückgenommen werden kann. Der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „ein für allemal“ steht dem nicht entgegen.

Bei der Beratung des Gesetzes in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses wurde beantragt, den allgemeinen Ausdruck „Behörde“ durch „Resortminister“ zu ersetzen. Die zu entscheidenden Fragen wären erheblich und griffen oft tief in Privatrechte ein, so daß die Möglichkeit entgegengesetzter Entscheidungen durch örtlich nebeneinander wirkende Behörden vermieden werden müßte. Hiergegen wurde mit Recht eingewendet, daß auch der Ausdruck „Resortminister“ kaum für alle Fälle bestimmt genug sei und daß auch durch seine Annahme entgegengesetzten Entscheidungen kaum vorgebeugt sein dürfte². Fraglich könnte es sein, ob die Entscheidung der Behörde eine endgültige ist oder dagegen Berufung auf landesherrliche Entscheidung zuliegt. Das Gesetz sowohl als die Motive zu demselben schweigen darüber. Indessen scheint die Möglichkeit einer Abänderung des Ausspruches der delegierten Behörde nicht ausgeschlossen, da es ein im Rechte allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß gegen eine Entscheidung des iudex delegatus stets an den iudex delegans Berufung eingelegt werden kann.

2. § 54. Die rückwirkende Kraft der Genehmigung.

Eine kirchliche Anstalt oder Stiftung darf dadurch nicht benachteiligt werden, daß ein von ihr auf Grund eines lästigen oder wohlthätigen Titels gemachter Erwerb für sie erst durch Hinzutreten der staatlichen Genehmigung perfekt wird. Es versteht sich von selbst, daß von dem Tage des Geschäftsabschlusses oder der vollzogenen Schenkung bezw. von

¹ § 2 und § 4 Satz 2.

² Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anl. II S. 982.

dem Todestage des Erblassers ab die Nutzung der Gegenstände des Erwerbs für den Fall der Genehmigung der betreffenden Anstalt oder Stiftung gebühren. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, daß in solchen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zwar schon besteht, die Erfüllung aber erst später verlangt werden kann, sobald die Zeit zur Erfüllung eingetreten ist, die Wirksamkeit der Willenserklärung auf den Zeitpunkt ihres Entstehens zurückverfremt werden muß¹.

Für den Immobiliärerwerb ist hierüber eine besondere Vorschrift nicht getroffen worden; für den Mobiliärerwerb enthält aber sowohl die Kabinettsordre vom 13. Mai 1833 als das Gesetz vom 23. Februar 1870 ausdrückliche Bestimmungen.

¹ Löwenberg a. a. O. S. 236.

